



VDP VFS

Bundesverband
Deutscher Privatschulen
Bildungseinrichtungen
in freier Trägerschaft

Verein Freier Schulen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Landesverband Nordrhein-Westfalen

in Kooperation mit dem
Verband Deutscher
Privatschulen (VDP)

Vorab per e-mail an silvia.winands@landtag.nrw.de

Haushalts- und Finanzausschuss
Landtagsverwaltung (Ausschuss-Sekretariat)
z. Hd. Frau Silvia Wienands
Postfach 101143
40002 Düsseldorf



Kurzstellungnahme

**des Verbands Deutscher Privatschulen (VDP) Landesverband NRW
und des Vereins Freie Schulen Nordrhein-Westfalen e.V. (VFS)**

**zur Vorbereitung des Expertengesprächs am 19.12.2003, 10 Uhr,
Plenarsaal, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf**

**- Fragenkatalog zu Artikel 5 des Haushaltbegleitgesetzes 2004/2005 (Drucksache
13/4528 – Neudruck) Artikel 5 Gesetz zur Änderung des
Ersatzschulfinanzgesetzes -**

Frage 1: Wie schneidet Nordrhein-Westfalen bei der Ersatzschulfinanzierung im Vergleich zu anderen Ländern ab?

Ein Vergleich zwischen der Ersatzschulfinanzierung in NRW zu anderen Bundesländern ist nach Meinung des VDP und VFS aus folgenden Gründen unmöglich:

- **Anderes Finanzierungssystem in NRW als in anderen Bundesländern:** Die Ersatzschulfinanzierung in NRW ist in Ihrer Form im Bund einzigartig. In NRW ist vom Gesetzgeber keine Finanzierung der Eigenleistung der Ersatzschulträger über der Erhebung eines angemessenen Schulgeldes vorgesehen. Die Erhebung eines solchen durch den Ersatzschulträger würde sich unmittelbar zuschussmindernd auswirken, sodass im Falle der Erhebung kein geldwerter Vorteil bei dem Träger verbliebe. Die Ersatzschulträger verlangen deshalb kein Schulgeld und müssen Ihre Eigenleistung auf anderen Wegen aufbringen (z.B. Fördervereine, Zusatzangebote, Sponsoring etc.). In anderen Bundesländern ist neben den öffentlichen Landeszuschüssen eine Erhebung eines Schulgeldes die Regel. Letzteres darf jedoch nicht zu einer Sonderung der Schüler/innen nach den Besitzverhältnissen der Eltern führen, vgl. Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz. Wenn man also die Prozentzahlen der Ersatzschulfinanzierung in NRW mit anderen Bundesländern eins zu eins vergleichen würde, so käme dies einem Vergleich von „Äpfel mit Birnen“ gleich.
- **Differenzierung zwischen verschiedenen Kostentypen für Vergleichbarkeit notwendig:** Bei dem Vergleich der Ersatzschulfinanzierung ist immer zwischen den Personal- und Sachkosten und Investitionskosten zu differenzieren. Bei der Baukostenfinanzierung, die in aller Regel mit großen Belastungen für den Ersatzschulträger verbunden ist, liegt NRW im Bundesvergleich nachweislich ganz am Ende des Feldes (siehe Ausführungen unten).
- **Von Land zu Land unterschiedliche Betriebskosten:** Die Betriebskosten für einen Schüler/in (Schülerkosten) sind in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich hoch, so dass bei den Pauschalierungssystemen eine Vergleichbarkeit nicht so einfach möglich ist. Etwas anderes gilt selbstverständlich für die Fixierung der jeweiligen Kosten durch Prozentzahlen. Zur Klarstellung ist noch darauf hinzuweisen, dass die echten Betriebskosten bei den staatlichen Schulen bisher in kaum einem Bundesland bekannt sind (Ausnahme: Hamburg); Angaben hierzu sind ausnahmslos grobe Kostenschätzungen ohne jede Aussagekraft.
- **Vollpauschalierung in fast allen Bundesländern; in NRW bisher Defizit-Deckungsprinzip und jetzt Teilpauschalierung geplant:** Fast alle Bundesländer sehen Pauschalen bei der Ersatzschulfinanzierung vor. In NRW gilt bisher das sog. Defizit-Deckungsprinzip mit Spitzabrechnung. Dies bedeutet zum einen hohe Personalbindung beim Land und den Trägern und zum anderen eine Ankoppelung der Privatschulen an die staatlichen Haushaltspläne mit der Folge einer Blaupause der entsprechenden staatlichen Schulen. Die Historie der Ersatzschulfinanzierung in NRW verlief bisher im Vergleich zu anderen Bundesländern mit einer „pro Schülerkopf-Abrechnung“ völlig unterschiedlich und macht auch aus diesem Grunde eine Vergleichbarkeit unmöglich. Den Ersatzschulträgern wurde in der Vergangenheit durch den Gesetzgeber des Landes NRW eine Finanzstruktur angedacht, die insbesondere eine Verbeamtung von einem Teil der Lehrer vorsah und noch vorsieht. 4/5 der hauptberuflichen Lehrkräfte sollen „Planstelleninhaber“ sein. Deren privatrechtliches Anstellungsverhältnis muss demjenigen eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein; die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften sind zu beachten, vgl. § 8 EFG. Ein Systemwechsel ist daher kurzfristig für die Ersatzschulträger nicht machbar, da Sie sich in Verträgen privatrechtlich zu einer Verbeamtung verpflichtet haben (Grundsatz der Vertragstreue: pacta sunt servanda). Hinsichtlich der Zweckbindung der Zuschussmittel und der Gestaltung der Personalverhältnisse an der Ersatzschule besteht für freie Träger derzeit praktisch kein Spielraum. Die Rechtsaufsicht der Bezirksregierung über die Einhaltung

der Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Absatz 4 Grundgesetz verdichtet sich über die Abrechnung der Finanzhilfe hinsichtlich des Personals – wie bei staatlichen Schulen – weitgehend zu einer Fachaufsicht. Letzteres ist unseres Erachtens verfassungswidrig. Aufgrund dieses überreglementierten Systems ist in dem neuen Schulgesetzentwurf auch nur eine Teilpauschalierung bei den Personalkosten statt einer Vollpauschalierung erreicht worden. Der VDP und der VFS möchten an dieser Stelle jedoch auch noch einmal darauf hinweisen, dass eine Vollpauschalierung der Personalkosten mit der Konsequenz einer pro Schülerkopf-Berechnung bei neu gegründeten Schulen durchaus möglich ist und dem Schulträger einmalig bei dem Genehmigungsantrag zur Wahl stehen sollte. Ein freies Wirtschaften der neuen Ersatzschulen kann einen Systemwechsel in Teilen einleiten. Dies kann in einem Erprobungsversuch – wie auch jetzt im neuen Schulgesetz vorgesehen – geschehen.

- **Unterschiedliche Jahresbeträge je Schulform/ Bildungsgang:** Die Vergleichbarkeit wird weiter dadurch erschwert, dass die unterschiedlichen Jahresbeträge je Schulform/Bildungsgang bei den einzelnen Ländern sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich der jeweils damit erfassten Schulform bzw. des Bildungsganges erhebliche Unterschiede aufweisen.

Die Berechnung Ersatzschulfinanzierung in NRW (derzeitige Situation)

Hinsichtlich der Finanzierung der genehmigten Ersatzschulen in NRW gilt derzeit das Ersatzschulfinanzgesetz (EFG), welches mit weitreichenden Änderungen (Teilpauschalierung) gemeinsam mit anderen Schulgesetzen in dem Referentenentwurf des Schulgesetzes NRW (SchulG) inkorporiert worden ist. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis 2004 abgeschlossen sein. Das Schulgesetz soll dann zu Beginn des Schuljahres 2005/2006 (1. August 2005) in Kraft treten.

Genehmigte Ersatzschulen erhalten (bei Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen = Bewährungszeitraum) auf Antrag für die Dauer eines Rechnungsjahres (§ 1, 14 EFG) zur Durchführung Ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten Zuschüsse vom Land zu den Personal- und Sachkosten.

Die Zuschüsse werden hinsichtlich der Höhe nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule (Betrag, um den die Ausgaben die Einnahmen übersteigen; gedeckelt durch vergleichbare öffentliche Schulkosten) bemessen. Von diesem Betrag wird die Eigenleistung (Regeleigenleistung derzeit 13 % der Ausgaben) abgezogen. Diese Eigenleistung vermindert sich noch einmal um 7 % bei Bereitstellung der Schulräume (durch finanziertes Eigentum sowie Miete oder Pacht) und um weitere 2 % bei Stellung der Schuleinrichtung durch den Ersatzschulträger. **Nach dem Ersatzschulfinanzgesetz in NRW erhält der genehmigte und bewährte Ersatzschulträger damit zwischen 85% und 94% der Personal- und Sachkosten als öffentlicher Zuschuss. Er darf jedoch kein Schulgeld erheben.**

Gemessen an den Gesamtbetriebskosten, die in Nordrhein-Westfalen (Land, Landkreise, Kommunen) - derzeit noch schätzungsweise - für Schüler an einer Schule in staatlicher Trägerschaft ausgegeben werden, erhält eine Ersatzschule jedoch **effektiv nur etwa 60 - 70 % der echten Betriebskosten** vom Land als öffentlichen Zuschuss. Diese vorgenannte Differenz in den Prozentzahlen ergibt sich daraus, dass der Staat für **bestimmte Kosten**, die in Ersatzschulen anfallen, dazu zählen z.B. alle Ausstattungsgegenstände für Verwaltung und Unterricht, alle Personalverwaltungs- und Finanzverwaltungskosten, Finanzbeschaffungskosten etc., gar keine Refinanzierung vorsieht. Letztere müssen **sogar zu 100%** vom Schulträger getragen werden. Diese Kosten entstehen jedoch zumeist auch an staatlichen Schulen. Solche vergleichbaren Kosten fallen in die Kommunalverwaltung. Die Höhe dieser Kosten für staatliche Schulen muss noch genau verifiziert werden, um die echten Schülerkosten/Jahr beim Staat zu ermitteln. Das fällt deshalb so schwer, weil die verschiedenen Kostenarten in den Kommunen unterschiedlichen Kostentiteln zugeordnet werden. Oft werden auch einzelne staatliche Schulen als Wirtschaftsbetrieb abgegrenzt (z.B. die Verwaltung der staatlichen Schulen findet im Rathaus statt und die Kosten hierfür fallen nicht- wie bei den Ersatzschulen - bei dem einzelnen

staatlichen Schulträger an; das Grünflächenamt wird für alle staatlichen Schulen tätig; ohne dass dies bei den staatlichen Schülerkosten zu Buche schlägt).

Zu den Sachkosten gehören auch die Darlehenszinsen für bauliche Instandsetzung sowie Umbau-, Erweiterungs- und Neubauten nach § 13 EFG. Der Staat beteiligt sich in NRW überhaupt nicht an den Tilgungsraten des Baukredits; der Schulträger kann lediglich die Zinsen für ein Darlehen als Ausgabe veranschlagen, wenn sie als notwendig anerkannt werden. Der Ersatzschulträger ist damit faktisch gezwungen einen Kredit für Bauleistungen aufzunehmen, um überhaupt bezuschusst zu werden. Bei einer Eigenfinanzierung der Baumaßnahmen durch den Ersatzschulträger erhält dieser hierfür keinen Zuschuss vom Staat. Letztere Regelung ist unseres Erachtens ebenfalls verfassungswidrig. (vgl. Az: BvR 1369/90 Seite 21: Neugründung bei dieser Regelung der Bauzuschüsse kaum möglich; Verstoß gegen Art. 7 Abs. 4 GG und LVerf NRW). Leider wurde diese trotz Vorbehalten der ARGE in dem neuen Schulgesetzentwurf in § 110 faktisch wortgleich übernommen. Kleinere Kredite bis 20.000 EUR werden auch zinsmäßig in dem neuen Schulgesetz nicht bezuschusst. **Im Bereich der Refinanzierung von Baumaßnahmen ist NRW damit quasi Schlusslicht im bundesweiten Vergleich; 0 % der zumeist erheblichen Baukosten werden refinanziert. Zum Vergleich: In Rheinland-Pfalz erhält der Ersatzschulträger 50-80 % der Baukosten vom Staat refinanziert; in Baden-Württemberg sind es zumindest 37 %; auch in Bayern werden Baumaßnahmen erheblich bezuschusst.**

Zu den Sachkosten gehören ferner auch noch in NRW die Schülerfahrkosten und Lernmittelkosten. Für Schülerfahrkosten i. S. d. § 7 Schulfinanzgesetz und für die Kosten der Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz entfällt die Eigenleistung des Schulträgers, d. h. diese Kosten werden vom Land getragen. Letztere wurden jetzt im Jahre 2003 jedoch sehr stark eingeschränkt. Empfänger von BAföG-Leistungen genießen in NRW künftig keine Lernmittelfreiheit mehr.

Ersatzschulfinanzierung nach dem Haushaltsgesetzentwurf für 2004/2005

Der Landeszuschuss in Nordrhein-Westfalen beträgt nach den Planungen für den Doppelhaushalt ab 01. Januar 2005 zwischen 83,5 v. H. ("Mieterschulen", bei denen Aufwendungen für Schulgebäude und Einrichtung mit diesem Prozentsatz bezuschusst werden) und 92,5 v. H. ("Eigentümerschulen") für die fortlaufenden Personal- und Sachausgaben. Bei den Sonderschulen soll es hingegen bei der derzeitigen Eigenleistung von 6 bis 15 % verbleiben (Landeszuschuss unverändert zwischen 85 % und 94 %).

Fazit:

Der Unterausschuss Schulrecht der KMK hat 1999 in der notwendigen verkürzten Form eine "Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen" erarbeitet. Die Synopse macht auch hier deutlich, dass die Länder unterschiedliche Förderungsmodelle haben. Das gilt insbesondere für die Art der Berechnung der Zuschüsse. Die in der Synopse ausgewiesenen Beträge, die je Schüler jährlich aufgewendet werden, sind damit kaum vergleichbar.

Bei den Baukosten, die i.d.R. einen Großteil der Kosten von Ersatzschulträgern ausmachen, ist NRW nachweislich bundesweites Schlusslicht.

Eine Gesamtschau ist bei dem Vergleich der Finanzierung angesichts der unterschiedlichen Systeme unmöglich. Ein reiner Zahlenvergleich ohne Vergleichsmöglichkeit wäre hier nicht hilfreich und sollte daher vermieden werden. Der VDP und VFS regt deshalb dringend ein Kostenvergleichsgutachten zum Thema Kosten an staatlichen und freien Schulen an. Ein solches ist im MSJK schon seit 20 Jahren im Gespräch.

Frage 2: Stimmen Sie der Ansicht zu, dass sich die Regelung in § 6 Abs. 4 EFG, nach der Ersatzschulträgern bei vorübergehender finanzieller Notlage durch eine Ermäßigung der Eigenleistung geholfen werden kann, in der Vergangenheit bewährt hat und dass Sie dies auch für die Zukunft erwarten?

§ 6 EFG

(4) Die Eigenleistung - in den Fällen des Abs. 2 die nach Anrechnung verbleibende Eigenleistung - kann auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 % der Ausgaben herabgesetzt werden, wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen eine höhere Eigenleistung nicht zuzumuten ist.

Grundsätzlich stimmt der VDP und der VFS der o.g. Fragestellung zu und bejaht die Notwendigkeit der Regelung des § 6 Abs. 4 EFG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Nach **§ 6 Abs. 4 EFG (Regelung für sog. „arme Schulträger“)** kann auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 % der Ausgaben herabgesetzt werden, wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen eine höhere Eigenleistung nicht zuzumuten ist.

Diese Regelung ist für Träger, die kurz und mittelfristig unverschuldet in eine finanzielle Notlage kommen, durchaus sinnvoll, da auf diese Weise besondere Härten für den Ersatzschulträger und die Schüler/innen und Eltern vermieden werden. Eine solche Regelung verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher im Demokratieprinzip unserer Verfassung seinen Ursprung hat. Eine voreilige Zerschlagung von Trägerstrukturen wegen überschaubarer Finanzprobleme soll so vermieden werden. Der Staat kann selbst aber auch von dieser Regelung profitieren, wenn er aufgrund seiner gesetzlich fixierten Weiterführungspflicht bei Insolvenz des Schulträgers, nur kurz oder mittelfristig eine etwas niedrigere Eigenleistung des Trägers bis 2 % in Kauf nehmen muss, statt bei einer Insolvenz 100 % der Betriebskosten der Schule selber zu leisten.

Es ist daher im Ergebnis wichtig, dass bei einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage die Eigenleistung gemäß § 6 Absatz 4 EFG vorübergehend auf bis zu 2 v. H. herabgesetzt werden kann, wenn dem Schulträger die Aufbringung der Regeleigenleistung nicht zuzumuten ist. Die Befristung des Antrags auf „armer Schulträger“ im neuen Schulgesetz findet jedoch so nicht unsere Zustimmung. Besser wäre es u.E. nicht derart apodiktisch vorzugehen und eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Stelle nach Ablauf einer Frist von 4 Jahren zu fällen. In dieser sollte der Finanzplan des Schulträgers der letzten 4 Jahre und eine Prognose für die nächsten 2-4 Jahre bei der Entscheidung über die einmalige Verlängerung herangezogen werden.

Frage 3: Halten Sie den jetzt von der Landesregierung vorgeschlagenen Übergangszeitraum bis zum 1. Januar 2005 für ausreichend? Wie beurteilen Sie die vorgesehene Herausnahme der Sonderschulen aus der Erhöhung der Eigenleistung?

Die erste Frage zielt offensichtlich darauf ab, ob die Regelung des Haushaltbegleitgesetzes zum Doppelhaushalt 2004/2005 hinsichtlich der geplanten Erhöhung um 1,5 % einmalig zum 01. Januar 2005 verfassungswidrige Bedenken aufwirft.

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Grundsatz des **Vertrauensschutzes** könnte verletzt sein (vgl. BVerfGE 11, 64 (72); 50, 244 (250)). Das liegt hier deshalb nahe, weil die über

Jahrzehnte praktizierte Zuschussregelung einen qualifizierten Vertrauenstatbestand geschaffen haben kann (vgl. dazu Stern, Festschrift für Maunz, 1981, S. 392 f. m.w.N.).

Die ursprünglich geplante Einführung der Erhöhung der Eigenleistung in drei Stufen um jeweils 1 % zum Schuljahr 2004/2005 beginnend, widersprach evident dem Vertrauensschutz der Träger, da die Budgetplanung für diesen Zeitraum schon im Kern auf Basis der jetzigen Eigenleistungssätze bei den Ersatzschulträgern abgeschlossen waren. Die Übergangsregelung in § 17 a EFG (Gesetzesentwurf) genügte damit nicht - wie vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW damals behauptet - der Planbarkeit der Haushaltsdispositionen im Sinne einer angemessenen Vorlaufzeit.

Ob der Vertrauensschutz auch bei der Erhöhung der Eigenleistung um 1,5 %, also einer Erhöhung der Eigenleistung um bis zu 25 %, verletzt ist, kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Der VDP und VFS halten dies jedoch für möglich, da der Zeitraum der Ersatzschulträger verhältnismäßig kurz sein wird, wenn man davon ausgeht, dass die Entscheidung über der Haushalt erst Ende Januar 2004 getroffen wird. Strenge Anforderungen sind in NRW auch deshalb an das zeitliche Moment zu stellen, da die Ersatzschulträger nicht kurzfristig eine Kompensation der Mehrkosten von teilweise bis zu 75.000 Euro/ Jahr erreichen können.

Die Herausnahme der Sonderschulen aus der Erhöhung der Eigenleistung könnte ggf. gegen den **Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG** verstoßen. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn es keine ausreichend sachlich gerechtfertigten Gründe für eine Herausnahme der Sonderschulen, die ja auch Ersatzschulen sind und damit unter das EFG fallen, gäbe.

Art 3 Abs. 1 GG gebietet, Gleiches gleich, Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln. Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind „um so engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung von Personen auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann“. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, ob eine Ungleichbehandlung Auswirkungen auf grundrechtlich gesicherte Freiheiten hat. Die verfassungsrechtliche Beanstandung „muss besonders intensiv sein, wenn das Gesetz von dem von ihm selbst aufgestellten Grundsatz ungleich abweicht.“

Eine Erhöhung der Eigenleistung ist für alle Ersatzschulträger mangels kurzfristiger Kompensationsmöglichkeit gleichermaßen schwer zu verkraften, so dass der VDP und der VFS einen sachlich gerechtfertigten Grund für eine Besserstellung der Sonderschulen nur schwer nachvollziehen kann. Jeder Träger wird hier für sich schlagende Argumente finden, die zu einer Gefährdung seiner Schule bei einer Erhöhung der Eigenleistung um bis zu 25 % führen. Eine Ungleichbehandlung zwischen den Ersatzschularten - wie geplant - ist damit nicht nachvollziehbar, da eine kurzfristige Kompensation der zusätzlichen Belastung mangels Schulgelderhebung für alle Ersatzschulträger äußerst problematisch wäre. Die Unterschiede in der Schüler-Lehrer-Relation lassen in NRW aufgrund der einzigartigen Situation hinsichtlich des Schulgeldes keine Ungleichbehandlung zu.

Frage 4: Ist die Erhöhung verfassungskonform?

Die Haushaltsgesetze des Finanzministeriums sind hinsichtlich der Kürzungen bei der Ersatzschulfinanzierung verfassungswidrig und halten einer gerichtlichen Überprüfung in der derzeitigen Fassung rechtlich nicht stand. Insbesondere folgende Verfassungsnormen werden von den Haushaltsgesetzen tangiert, wobei wir auf unsere Stellungnahme an das Finanzministerium vom 09.10.2003 verweisen:

- 1. Artikel 7 Absatz 4, Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, das Demokratieprinzip in Art. 20 Grundgesetz und die KMK-Ländervereinbarung von 1951** gewährt Ersatzschulen Privatschulfreiheit und unter bestimmten Voraussetzungen einen gebundenen Anspruch auf

Genehmigung (Privatschulfreiheit statt staatlichem Schulmonopol). Die Zuschüsse des Landes müssen danach in der Höhe so bemessen sein, dass der genehmigte Ersatzschulträger in der Lage ist, die Genehmigungsvoraussetzungen (Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit staatlichen Schulen, wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte, Sonderungsverbot) auf Dauer zu erfüllen. Die hierfür erforderlichen erheblichen Kosten, können in NRW nicht über Schulgelder gedeckt werden, da dies vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber nicht gewollt ist und dem Sonderungsverbot (sozialverträgliches Schulgeld; Zugang für die Allgemeinheit) widerspricht. **Soll die Privatschulfreiheit nicht leer laufen, schuldet der Staat deshalb einen angemessenen Ausgleich von mindestens 80 % der tatsächlich anfallenden Betriebskosten (einschließlich Baukosten) in einer Ersatzschule als Ausgleich für die vom Grundgesetz in Art. 7 Absatz 4 errichteten Hürden (Kompensationspflicht des Staates; ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht). Die fehlenden Einnahmen über das Schulgeld in NRW ist hierbei angemessen mit etwa 5 % zusätzlich aufzuschlagen, da das Verfassungsgerichtsurteil sich auf Bundesländer mit Schulgelderhebung bezieht. Damit ergäbe sich für NRW ein Zuschuss von etwa 85 % der tatsächlichen Kosten. Derzeit sind es nach unserer Ansicht etwa 70 % in NRW.**

2. **Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 i.V.m. Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 der Landesverfassung** garantiert den Ersatzschulen „die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse“ (verfassungsrechtliche Förderungspflicht des Staates als Leistungsanspruch). Diese Garantie in der Verfassung eines Landes ist bundesweit einmalig. Schon 1981 sind die im Rahmen des damaligen Haushaltsfinanzierungsgesetzes vorgesehenen und vergleichsweise geringeren Kürzungen vom nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshof im Jahre 1983 für verfassungswidrig erklärt worden (Az: 82 VGH 6.V01). Die vorgesehene Kürzung widerspricht den bisher fortdauernd vom Land festgestellten „erforderlichen Zuschüssen“ und ist damit verfassungswidrig. **Der Verweis auf gerichtlich bestätigte Kürzungen der Zuschüsse in anderen Bundesländern geht in NRW ins Leere, da in diesen Ländern eine entsprechende substanzielle Absicherung in der Landesverfassung gerade fehlt (Einmaligkeit des Leistungsanspruchs in NRW).**
3. Privatschulträger dürfen nach **Artikel 8 Absatz 1 S. 3, Absatz 3 Satz 1 und Art. 4 Absatz 1 der Landesverfassung i.V.m. Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz** zur Sicherung der Staatsfinanzen und der Haushaltsfinanzierung keine größeren Einschränkungen zugemutet werden als den öffentlichen Schulträgern (vgl. 82 VGH 6.V01). Die staatlichen Schulen mussten keine adäquaten Kürzungen in der Finanzierung hinnehmen, vielmehr wurden im staatlichen Bereich in NRW sogar über 3000 zusätzliche Stellen geschaffen, die den Ersatzschulen in keinsten Weise von der Landesregierung angeboten bzw. finanziell berücksichtigt wurden. Einzig die Streichung des Urlaubsgeldes und die Absenkung des Weihnachtsgeldes erfolgte gleichmäßig im staatlichen und privaten Schulbereich. Hier entstände für Ersatzschulträger im Vergleich zu staatlichen Einrichtungen eine Doppelbelastung und daher eine echte finanzielle Ungleichbehandlung.

Im Bildungsetat ist vorgesehen, insgesamt nicht nur nicht zu kürzen, sondern sogar den Etat noch um 500 Millionen von 12,6 Mrd. in diesem Jahr auf 13,1 Mrd. Euro im Jahr 2005 zu erhöhen. Warum müssen dann die Ersatzschulen ein Sonderopfer erbringen, während die staatlichen Schulen hier keine Einbußen hinnehmen müssen. Folgende Fragen drängen sich auf: Ist eine Benachteiligung und eine eventuelle Ausdünnung der Ersatzschulträger politisch von der Regierung gewollt? Sieht so ein fairer Wettbewerb zwischen staatlichen und freien Schulträgern aus?

4. Die grundgesetzliche Gewährleistung von Privatschulen ist nicht nur die Absage an ein staatliches Schulmonopol, sondern garantiert das verfassungsrechtlich verankerte **Elternrecht der freien Schulwahl in Art. 6 Grundgesetz.**

Es ist das Recht der Eltern und Jugendlichen, unter verschiedenen Schulprofilen dasjenige auszuwählen, das ihren individuellen Vorstellungen am besten entspricht.

Wahlmöglichkeiten setzen unterschiedliche Angebote voraus, die um die beste Schule für Kinder und Jugendliche ringen.

Die vielfältigen Schulangebote freier Träger mit ihren differenzierten pädagogischen, weltanschaulichen und an den Bedürfnissen orientierten Profile sind geeignete Antworten auf die Bildungsherausforderungen unserer pluralistischen Gesellschaft.

Die grundgesetzliche Gewährleistung von Privatschulen ist nicht nur die Absage an ein staatliches Schulmonopol, sondern garantiert das verfassungsrechtlich verankerte Elternrecht der freien Schulwahl. Alle entscheidenden Impulse der Pädagogik sind von Einzelpersonen ausgegangen. Geschichte der Pädagogik ist auch die Geschichte der Innovationskraft der freien Schulen, ist die Geschichte von Individualität, von Erziehung zur Freiheit.

5. Der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist auch noch aus einem anderen (o.g.) Grund verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in früheren Entscheidungen mehrmals betont: Da der Staat durch den Besuch eines Schülers/einer Schülerin einer freien Schule Geld spart (zumindest die Eigenbeteiligung; in NRW von 6 % bzw 13 % derzeit - unstrittig), wird der Teilhabeanspruch am Schulwesen messbar. Die Subventionen umfassen die Finanzmittel, die der Staat durch das Nichtbesuchen einer öffentlichen Schule durch einen Privatschüler einspart ("**Einspareffekt**"). Insofern stellen sich auch keine Haushalts- und Finanzprobleme, da der Staat die Mittel ohnehin aufbringen müßte (Christian Starck, Staatliche Organisation und Finanzierung als Hilfe zur Grundgesetzverwirklichung in Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz II, S.525). **Mehr Privatschulen (vgl. Nachfrage an Privatschulen etwa 20 %; Angebot derzeit etwa in NRW 6 %) wären also die richtige Antwort auf die Haushaltsmisere in NRW. Der Staat könnte hier schon, angesichts der Eigenbeteiligung der Ersatzschulträger, mehrere 100 Millionen pro Jahr sparen, würde er vermehrt freie Schulen fördern.**

Die Erhöhung der Eigenleistung ist insbesondere schon aus diesen Erwägungen nicht verfassungskonform. Auf unsere Stellungnahme vom 09.10.2003 an das Finanzministerium des Landes NRW wurde bereits verwiesen.

Frage 5: Welche Auswirkungen hat diese Maßnahme auf die finanzielle Belastung der Schulträger?

1. **Die Existenz einzelner Ersatzschulträger in NRW ist auch bei einer einmaligen Erhöhung der Eigenleistung um 1,5 % in Gefahr; Schließungen von Ersatzschulen wären eine mögliche Folge. In Gebieten in NRW, in denen derzeit überwiegend Ersatzschulträger die Aufgabe der öffentlichen Bildung wahrnehmen (z.B. in Bonn), könnte das Land seiner Beschulungsverpflichtung dort nicht mehr nachkommen.**
Die Ersatzschulträger werden auf die für sie nachteilige Entwicklung im Sinne der Haushaltsgesetze reagieren müssen. Schon jetzt decken die Landeszuschüsse nur etwa 70% der tatsächlichen Kosten von Schule ab, da Positionen wie Schulausstattung, aber auch große Teile der Personalverwaltungskosten und die Finanzverwaltungs-, Finanzbeschaffungs- und Investitionskosten für Schulgebäude nicht bezuschusst werden. Insofern ist der Gesetzeswortlaut, der von einer Finanzierung zwischen 85 bis 94 % spricht, verwirrend.

Die Personal- und Sachkosten für ein privates Gymnasium mit 1000 Schülern belaufen sich auf ca. 5 Millionen Euro ohne Investitionskosten. Die Eigenleistung von 6 % bei Stellung des eigenen Gebäudes als Träger beträgt in diesem Beispiel ca. **300.000 Euro**. Wird das Vorhaben der Landesregierung voll umgesetzt, beträgt die Eigenleistung bei 7,5 % dann **375.000 Euro**. Dies würde für die Träger eine Zusatzbelastung von **75.000 Euro und eine Steigerung der Eigenleistung um 25 %** bedeuten, die an den grundsätzlich schulgeldfreien

Ersatzschulen zusätzlich aufgebracht werden müssten. **Daneben hat der Träger aber noch zu 100 % der Kosten zu tragen, die der Staat nicht refinanziert.**

Zahlreiche private Träger, die die notwendigen Gebäude anmieten müssen, erhalten derzeit lediglich 87 % als Landeszuschuss bei einer Eigenleistung von 13 %. Im o.g. Beispiel würde die Eigenleistung des Ersatzschulträgers im Jahr 2005 von **650.000 Euro** auf **725.000 Euro** steigen. Dies stellt eine **Mehrbelastung von 75.000 Euro** dar.

Man muss kein Betriebswirt sein um zu erkennen, dass sogar bei einer 94 %igen Refinanzierung des Teilhaushaltes, die Privatschule schon im ersten Haushaltsjahr wirtschaftlich in Gefahr gerieten, da Schulgeld als zusätzliche Einnahmequelle in NRW nicht erhoben werden darf bzw. immer mit dem Landeszuschuss verrechnet wird und diesen in voller Höhe der Einnahmen mindert.

2. **Notwendige Neugründungen von privaten Ersatzschulen zur Befriedigung der Nachfrage (tatsächliche Nachfrage von 20 % bei vorhandenen Kapazitäten von derzeit 6 %) wären durch die höhere Eigenleistungsverpflichtung der Träger kaum noch zu realisieren. Die Garantie der Privatschulfreiheit in Art. 7 Abs. 4 GG, die auch die Gründungsfreiheit von Ersatzschulen mitumfasst, würde faktisch leer laufen (Leerlauf-Argument).** Gerade in den ersten Jahren ist bei der Gründung von Ersatzschulen in NRW eine hohe Anschubfinanzierung durch die Privatschulträger und die dahinter stehenden Privatpersonen derzeit unumgänglich. Die Landesregierung/das Finanzministerium würde Gründungsinitiativen mit Ihrem neuen Haushaltsbegleitgesetz und den darin enthaltenen Kürzungen für Ersatzschulträger aus NRW vertreiben. Auch jetzt ist die Anzahl der Genehmigungen von Ersatzschulen in NRW sehr gering. Interessant wäre, wie viele Ersatzschulen in den vergangenen 2 Jahren in NRW von den Bezirksregierungen genehmigt wurden. Eine fiskalische Errichtungssperre für refinanzierte Ersatzschulen in NRW muss wohl angenommen werden.

Welche zusätzlichen Belastungen sind für die Eltern zu erwarten?

Das deutsche Bildungssystem nimmt laut OECD-Studie keine Rücksicht auf die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten Segmenten der Gesellschaft, seien es sozial schwache Familien oder "Ausländer"; vielmehr scheint das Bildungssystem ein Instrument eben dieser Benachteiligung zu sein.

Eine **Sonderung nach den Besitzverhältnissen** könnte aber eine Folge der Erhöhungen der Eigenleistung der Ersatzschulträger sein. Woher sollen die Träger so plötzlich die zwangsweise verordnete Mehrbelastung (z.B. 75.000 Euro/Jahr) denn nehmen? Sollen die Träger die Mehrbelastung an die Eltern weitergeben oder die außergewöhnlich gute Qualität der privaten Bildung (kein nennenswerter Unterrichtsausfall, motivierte Lehrkräfte, großes Angebot an Fortbildungen für Lehrer, verschiedene Lernmethoden, gutes und modernes Unterrichtsmaterial, Begabtenförderung, ADS-Prävention etc.) schmälern? Die Ersatzschulen laufen Gefahr, die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 GG (Sonderungsverbot, wirtschaftliche Sicherstellung der Lehrer, Qualität) nicht mehr erfüllen zu können. Freie Schulen sollen ihre Angebote allen Gesellschaftsschichten offenhalten. **Die finanziellen Möglichkeiten der Eltern dürfen nicht über den Zugang zur Privatschule entscheiden. Solange der Staat nicht die vollen Schulkosten übernimmt, müssen zumindest die Aufwendungen je Schüler so bemessen sein, dass allen Schülern der Privatschulbesuch ermöglicht wird.**

Der Nachfrage der Eltern nach Privatschulen kann in NRW nicht genügt werden. Dies stellt für NRW einen gravierenden Standortnachteil dar. Viele Eltern, die ihre Kinder auf Privatschulen ausbilden lassen wollen, müssen ihre Kinder auf lange **Wartelisten** setzen lassen oder sogar eine **Absage des Trägers** hinnehmen. Das Angebot ist trotz hoher Nachfrage in NRW wegen der schwierigen Gründungssituation für Ersatzschulen zu niedrig. Nach bundesweiten Umfragen werden Privatschulen von 20% der Eltern für ihre Kinder gewünscht. Für NRW hieße das, dass statt der bisher 415 Ersatzschulen eigentlich über 1.200 Ersatzschule nötig wären, um den Bedarf zu decken. Das Angebot an Ersatzschulen liegt derzeit bundesweit leider nur bei etwa 6 % und deckt bei weitem nicht den Bedarf. Diese Divergenzen werden durch die Kürzungspläne

der Landesregierung noch weiter erhöht. In anderen Bundesländern gibt es regelrechte Gründungswellen an Privatschulen.

Die Gefährdung der Existenz der Privatschulen führt außerdem zu einer **Minderung der Qualität der Bildung** in Nordrhein-Westfalen und gefährdet damit den Bildungsstandort NRW auf Jahrzehnte. NRW wird vom hinteren Mittelfeld noch weiter bei der nächsten PISA-Studie abfallen, da die derzeit vorhandenen, aber teilweise gefährdeten und zerstörten Ressourcen im Privatschulwesen, später nachdem die Landesregierung ggf. zur Einsicht gekommen ist, kurzfristig nicht wieder aufgebaut werden können.

Ausbildung, Leistungsbereitschaft und Ideenreichtum sind die Ressourcen unseres Landes. Um in einer globalisierten Welt konkurrenzfähig bestehen zu können, benötigen wir Bildung auf hohem Niveau. Bestmögliche Schule ist kein Luxus, sondern Zukunftssicherung. Der OECD-Bericht kommt vor allem zu der Erkenntnis, dass durch Verbesserungen bei den Lernmethoden und der Motivation von Schülern noch erhebliche Bildungsgewinne erzielt werden können. Nahezu ein Fünftel aller Unterschiede bei den Leseleistungen der Schüler lässt sich auf die Effektivität der Lernvoraussetzungen im Sinne von Lernstrategien, Motivation und leistungsbezogenem Selbstvertrauen zurückführen. Hierfür steht insbesondere das Privatschulwesen.

Sehenden Auges würde die Landespolitik bzw. das Finanzministerium den wichtigsten Rohstoff in NRW, nämlich die „Bildung“, sukzessive weiter schwächen. Einsparungen im Bildungsbereich haben sich in der Geschichte Deutschland wie auch in anderen Ländern in Europa nie „ausgezahlt“. Investition im Bereich der öffentlichen Bildung – und damit auch privaten Bildung – wäre die richtige Antwort auf die derzeitige Finanz- und Bildungsmisere, um den Bildungsstandort NRW zukünftig zu sichern. Wir in NRW würden uns im wahrsten Sinne „dumm und dämlich“ sparen und weiter an das Ende der Leistungsskala im Bildungsbereich rutschen. Gerade in Zeiten knapper Haushalte, in denen zunehmend der schlanke Staat gefordert wird, müssen auch im Schulbereich andere Prioritäten gesetzt werden: Wer heute und vor allem morgen sparen will, kann auf das kostengünstigere freie Schulwesen nicht verzichten, für welches der Staat im Vergleich zu den Schülern staatlicher Schulen nur zwischen fünfzig und achtzig Prozent der Ausgaben je Privatschüler aufwendet. Jeder Privatschulplatz, der heute zusätzlich entsteht, bedeutet künftig deutlich höhere Einsparungen für den Staatshaushalt.

Frage 7: Welche Gefahren bestehen für den Erhalt der Schulvielfalt?

„Ein Staatsmonopol in der Bildung, gefährdet die Bildung an Ihrer Quelle.“

Daher wendet sich der VDP und der VFS, als „Anwalt“ der freien Schulen gegen neuerliche Bestrebungen, Privatschulfreiheit und Elternrecht auszuhöhlen:

- Wir warnen vor dem Verlust an Innovationsfähigkeit für das deutsche Schulwesen und dem Abbau von Schulprofilen. Denn Quelle von Innovation war in der Vergangenheit immer eine private Initiative.
- Wir fürchten weitere Defizite im Bereich der ganztägigen Schülerbetreuung, die von privaten Trägern ins Leben gerufen und mehrheitlich von ihnen getragen werden.
- Besondere Formen der Pädagogik, Förderung von Hochbegabten und Sporttalenten, die Integration Behinderter, individuelle Erziehungs- und Förderungsangebote drohen auf der Strecke zu bleiben.
- Der von freien Schulen seit Jahren praktizierte internationale Erfahrungsaustausch würde als Impuls für das gesamte Schulwesen entfallen.
- Das Bildungswesen würde weniger Wettbewerb aufweisen und damit verarmen.
- Der Bildungsstandort NRW wäre noch mehr gefährdet.

Die „öffentliche Aufgabe Schule“ muss daher gleichberechtigt von staatlichen und freien Trägern erfüllt werden. Konkurrenz und damit Vielfalt fördert besonders effizient die Qualität des gesamten Schulwesens.

Unsere Anregungen

Wir fordern daher alle verantwortlichen Politiker und alle gesellschaftlichen Gruppen, vor allem die Eltern auf, entschieden für den Erhalt eines freien Schulwesens als Ergänzung und Bereicherung des öffentlichen Schulwesens einzutreten. Unter diesem Aspekt sind die bildungspolitischen Programme der einzelnen Parteien zu diskutieren.

Privatschulfreiheit war stets ein Gradmesser dafür, wieviel Freiheit dem mündigen Bürger eingeräumt wird. Das nationalsozialistische Regime hat die Privatschulen geschlossen, die Parteidiktatur der DDR hat kein freies Schulwesen zugelassen. **Aus gutem Grund haben die Väter unseres Grundgesetzes das Elternrecht und das Privatschulwesen in Artikel 6 und 7 Grundgesetz verankert.** Es gilt nun, das Freiheitsrecht für unsere Eltern und Schüler im Interesse der Weiterentwicklung des Standorts Deutschland zu verteidigen.

Die Landesregierung sollte aus den genannten Gründen keine Kürzungen bei der Ersatzschulfinanzierung im Haushaltsbegleitgesetz ab 01. Januar 2005 um 1,5 % in NRW beschließen.

Stattdessen sollte eine stufenweise Erhöhung der Ersatzschulfinanzierung von derzeit 60-70 % bis zu einer Förderung der tatsächlichen Betriebskosten von 80-85 % (Sach-, Personal- und Investitionskosten) angestrebt werden. Dies ist bzw. wird schon bald in anderen Bundesländern beschlossen oder angestrebt (Hamburg, Bayern, Baden-Württemberg). Das Ende November 2003 beschlossene Privatschulgesetz aus Hamburg mit Ausschussprotokoll geben wir Ihnen als Anlage 1 und 2 zur Kenntnis. Bis 2011 soll hier die Ersatzschulfinanzierung von tatsächlichen 54 % auf 85 % angehoben werden. In NRW sind es bisher effektiv nur etwa 70 %.

Ein Kostenvergleich der Schüler an staatlichen und privaten Ersatzschulen durch ein Gutachten würde dem Staat einen Überblick über die tatsächlichen Kosten eines staatlichen Schülers im Vergleich zu einem Privatschüler geben.

Ein Ausbau an Ersatzschulen würde dem Elternwunsch nach mehr Schulvielfalt entsprechen, die Bildungsqualität und Innovationsfähigkeit fördern und zudem den Haushalts in NRW nachhaltig entlasten.

KERPEN, 16.12.2003

gez.
Petra Witt
Vorstandsvorsitzende

Roman Friemel
Landesgeschäftsführer

**Verband Deutscher Privatschulen (VDP)
Landesverband Nordrhein-Westfalen**

c/o Präha BZ gGmbH
Rathausstr. 20-22
D-50169 Kerpen

Telefon: 02273/9325-0
Telefax: 02273/9325-9
E-Mail: friemel@vdp-nrw.de

gez.
Petra Witt
Vorstandsvorsitzende

Roman Friemel
Geschäftsführer

**Freie Schulen Nordrhein-Westfalen e.V.
(VFS)**

c/o Präha BZ gGmbH
Rathausstr. 20-22
D-50169 Kerpen

Telefon: 02273/9325-0
Telefax: 02273/9325-9
E-Mail: friemel@vfs-nrw.de

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Novellierung des hamburgischen Privatschulrechts

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Hamburgisches Privatschulgesetz (HmbPSG)“.
2. In der Inhaltsübersicht werden hinter den die §§ 15 und 21 betreffenden Einträgen die Einträge
„§ 15 a Höhe der Schülerkostensätze
§ 15 b Bildung der Schülerkostensätze in besonderen Fällen
§ 15 c Gewährung von Finanzhilfe für private Vorschulklassen
§ 15 d Berücksichtigungsfähige Schülerzahlen
§ 15 e Minderung der Finanzhilfe“
und
„§ 21 a Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“
eingefügt.
3. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97)“ durch die Textstelle „(HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, 228),“ ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Träger einer Ersatzschule, der wirtschaftlich bedürftig ist und die Schule seit der Erteilung der Genehmigung drei Jahre unbeanstandet betrieben hat (Wartefrist), erhält auf Antrag Finanzhilfe als Zuschuss zu den Ausgaben des Schulbetriebs. § 15 c bleibt unberührt.“
 - 4.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 4.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „eine Ersatzschule“ ersetzt durch die Wörter „der Schulträger“.
 - 4.2.2 Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - 4.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „und 16“ durch die Textstelle „bis 15 e und 18“ ersetzt.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Berechnung der Finanzhilfe,
Bildung der Schülerkostensätze

(1) Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach den Schülerkostensätzen nach Absatz 2 und §§ 15 a und 15 b, vervielfacht mit der nach § 15 d zu berücksichtigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule und gegebenenfalls gemindert nach § 15 e.

(2) Die Schülerkostensätze belaufen sich auf einen Vom-Hundert-Anteil der Schülerjahreskosten. Schülerjahreskosten sind die Kosten für eine Schülerin oder einen Schüler einer staatlichen Schule, bezogen auf die jeweilige Schulform, Schulstufe und Organisationsform und bei Sonderschulen auf den jeweiligen Förderschwerpunkt oder die jeweiligen Förderschwerpunkte. Bei der Bildung der Schülerkostensätze sind die Schülerjahreskosten derjenigen staatlichen Schulform, Schulstufe, Organisationsform und bei Sonderschulen des entsprechenden Förderschwerpunktes oder der entsprechenden Förderschwerpunkte einschließlich der Kosten für die Schulgebäude zugrunde zu legen, die der Schulform, Schulstufe, Organisationsform und bei Sonderschulen dem Förderschwerpunkt oder den Förderschwerpunkten der Ersatzschule entsprechen. Maßgebend sind die Haushaltskennzahlen für das Vorjahr des Bewilligungsjahres, wie sie im Haushaltsplan für das Bewilligungsjahr ausgewiesen sind.

(3) Weist der Haushaltsplan des Bewilligungsjahres für das Vorjahr des Bewilligungsjahres keine Haushaltskennzahlen für ein dem Angebot der Ersatzschule entsprechendes staatliches Angebot aus, legt die zuständige Behörde den Schülerkostensatz nach den Umständen des Einzelfalles fest. § 15 b bleibt unberührt.“

6. Hinter § 15 werden folgende §§ 15 a bis 15 e eingefügt:

„§ 15 a

Höhe der Schülerkostensätze

(1) Die Schülerkostensätze für Ersatzschulen, die einer der Schulformen und Bildungsgänge nach den §§ 14 bis 18 und §§ 20 bis 27 HmbSG entsprechen (allgemeine Ersatzschulen), betragen im Bewilligungsjahr 2004 65 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3. Vom Bewilligungsjahr 2005 an steigen die Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen von 70 v. H. in jährlich gleichen Schritten auf 85 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 im Bewilligungsjahr 2011. Die Schülerkostensätze für Ersatzschulen, die einer Sonderschule nach § 19 HmbSG entsprechen (private Sonderschulen), betragen 100 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3.

(2) Sind die für staatliche Schulen zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel im Vorjahr des Bewilligungsjahres durch Konsolidierungsmaßnahmen pauschal reduziert worden, so werden die Schülerkostensätze für die betroffenen Schulformen, Schulstufen, Organisationsformen und Förderschwerpunkte um den entsprechenden Vom-Hundert-Anteil gemindert, soweit die Haushaltskennzahlen nach § 15 Absatz 2 Satz 4 die Konsolidierungsmaßnahmen nicht berücksichtigen. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall pauschaler Erhöhungen der öffentlichen Mittel im Vorjahr des Bewilligungsjahres.

§ 15 b

Bildung der Schülerkostensätze in besonderen Fällen

(1) Die Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, bemessen sich nach den Schülerjahreskosten für die integrierte Gesamtschule. Dabei werden für die Primarstufe die Schülerjahreskosten für Grundschulklassen an integrierten Gesamtschulen, ab der Jahrgangsstufe 5 bis zum Ende derjenigen Jahrgangsstufe, in der spätestens der Realschulabschluss erlangt werden kann, mindestens jedoch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, die Schülerjahreskosten für die Sekundarstufe I und für die folgenden Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 13 die Schülerjahreskosten für die Sekundarstufe II an integrierten Gesamtschulen zugrunde gelegt.

(2) Umfasst das Angebot einer privaten Sonderschule mehrere Förderschwerpunkte im Sinne des § 19 HmbSG und weist der Haushaltsplan des Bewilligungsjahres für das Vorjahr des Bewilligungsjahres keine entsprechende Haushaltskennzahl aus, so wird der Schülerkostensatz gebildet, indem je Förderschwerpunkt der Anteil der förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerchaft der geförderten Schule ermittelt wird und die Schülerjahreskosten für eine staatliche Sonderschule mit mehreren Förderschwerpunkten entsprechend den ermittelten Anteilen zugrunde gelegt werden.

(3) Bei der Förderung privater Grundschulen oder der Sekundarstufe I von Ersatzschulen, die nach dem 31. Dezember 2003 den Ganztagsbetrieb aufgenommen haben, wird der Schülerkostensatz für die entsprechende Schulform und Schulstufe im Ganztagsbetrieb zugrunde gelegt, wenn der voraussichtliche Vom-Hundert-Anteil der Ganztagschulen in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im privaten Schulwesen am Ende des Bewilligungsjahres den Vom-Hundert-Anteil der Ganztagschulen in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im staatlichen Schulwesen am Ende des Vorjahres des Bewilligungsjahres nicht übersteigt. Finanzhilfe nach Satz 1 wird auch dann gewährt, wenn das Ausmaß, in dem das private Ganztagsschulangebot in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im Bewilligungsjahr voraussichtlich erweitert werden wird, das Ausmaß der Erweiterung des staatlichen Ganztagsschulangebots in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform im Vorjahr des Bewilligungsjahres nicht übersteigt. Haben nach dem 31. Dezember 2003 mehr private Grundschulen oder mehr Sekundarstufen I von Ersatzschulen den Ganztagsbetrieb aufgenommen, als nach den Sätzen 1 und 2 förderungsfähig sind, so wählt die zuständige Behörde das nach diesen Sätzen zu fördernde Angebot oder die nach diesen Sätzen zu fördernden Angebote nach dem Ausmaß der Überschreitung der Förderungsgrenzen sowie danach aus, inwieweit die Förderung eine Stärkung der Angebotsvielfalt im hamburgischen Schulwesen erwarten lässt. Entsteht in einer Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform erstmals nach dem 31. Dezember 2004 ein Förderungsspielraum nach den Sätzen 1 oder 2, so erhalten innerhalb dieser Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform vorrangig die seit dem 31. Dezember 2003 am längsten bestehenden privaten Ganztagschulen Finanzhilfe nach den Sätzen 1 oder 2, wenn nicht die Stärkung der Angebotsvielfalt im hamburgischen Schulwesen die Förderung einer anderen Ganztagschule geboten erscheinen lässt. Wird dem Träger einer Ganztagsgrundschule oder einer Sekundarstufe I im

Ganztagsbetrieb Förderung nach den Sätzen 1 bis 4 nicht gewährt, so erhält er Finanzhilfe auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die entsprechende Schulform und Schulstufe im Halbtagsbetrieb.

(4) Für die Bemessung der Finanzhilfe für eine Ersatzschule, die nach dem 31. Dezember 2003 Integrationsklassen eingerichtet hat, gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei dem Vergleich der Verhältnisse im staatlichen und im privaten Schulwesen der Vom-Hundert-Anteil der Integrationsklassen an allen Klassen in der entsprechenden Schulform und Schulstufe und das Ausmaß der Erweiterung des Angebots an Integrationsklassen in der entsprechenden Schulform und Schulstufe zugrunde zu legen ist. Wird dem Träger einer Ersatzschule mit Integrationsklassen Förderung nach Satz 1 nicht gewährt, so erhält er für die Integrationsklassen Finanzhilfe auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die entsprechende Regelklasse.

§ 15 c

Gewährung von Finanzhilfe für private Vorschulklassen

Für die Gewährung von Finanzhilfe für private Vorschulklassen, die nach dem 31. Dezember 2003 eingerichtet worden sind, gilt § 15 b Absatz 3 Sätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei dem Vergleich der Verhältnisse im staatlichen und im privaten Schulwesen der Vom-Hundert-Anteil der Vorschulklassen an allen Vorschul- und Grundschulklassen und das Ausmaß der Erweiterung des Vorschulklassenangebots zugrunde zu legen ist.

§ 15 d

Berücksichtigungsfähige Schülerzahlen

Finanzhilfe wird für die Zahl von Schülerinnen und Schülern der Ersatzschule geleistet, die im Durchschnitt des Bewilligungsjahres die Ersatzschule besuchen und die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Dabei wird in der Regel die Zahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Bewilligungsjahres zu fünf Zwölfteln und die Zahl der Schülerinnen und Schüler am Stichtag der Herbsthebung des Vorjahres zu sieben Zwölfteln angesetzt. Finanzhilfe wird auch für Schülerinnen und Schüler geleistet, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, wenn das Land auf Grund eines Abkommens Zahlungen an die Freie und Hansestadt Hamburg zum Ausgleich der von der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Finanzhilfe für diese Schülerinnen und Schüler leistet. Bleiben die Zahlungen dieses Landes hinter der von der Freien und Hansestadt Hamburg für Schülerinnen und Schüler dieses Landes aufzuwendenden Finanzhilfe erheblich zurück, so ist der auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der Ersatzschule aus diesem Land entfallende Kostensatz um den Vom-Hundert-Satz zu kürzen, um den die von diesem Land geleisteten Ausgleichszahlungen hinter dem Gesamtbetrag der für Schülerinnen und Schüler dieses Landes aufzuwendenden Finanzhilfe zurückbleiben.

§ 15 e

Minderung der Finanzhilfe

Die Dienstbezüge nach § 10 Satz 1 beurlaubter Lehrkräfte werden in Höhe der BruttoBezüge zuzüglich eines Betrages in Höhe des Zuschlagswertes für Altersversorgung und

Beihilfeleistungen der im Bewilligungsjahr gültigen Personalkostentabelle für den öffentlichen Dienst auf die Finanzhilfe angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Anwärterbezüge von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern im Vorbereitungsdienst, die nach § 10 Satz 2 einer Ersatzschule zur Ausbildung zugewiesen sind, soweit sie selbständigen Unterricht leisten.“

7. §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

8. § 19 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Finanzhilfe wird für ein Haushaltsjahr bewilligt (Bewilligungsjahr) und vorab in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt. Die Finanzhilfe wird durch den Grundlagenbescheid und den Festsetzungsbescheid festgelegt. Der Grundlagenbescheid setzt die Schülerkostensätze nach § 15 Absätze 2 und 3 sowie § 15 a und § 15 b fest und enthält einen Hinweis auf die voraussichtliche Höhe der Finanzhilfe für das Bewilligungsjahr. Der Festsetzungsbescheid setzt die Zahl der Schülerinnen und Schüler fest, für die im Bewilligungsjahr nach § 15 d Finanzhilfe geleistet wird, sowie die Höhe der Finanzhilfe nach § 15 Absatz 1 für das Bewilligungsjahr. Ist dem Schulträger für das Bewilligungsjahr ein Betrag ausgezahlt worden, der die im Festsetzungsbescheid festgesetzte Finanzhilfe übersteigt, ist er insoweit zur Erstattung verpflichtet. Die Erstattung soll durch Aufrechnung gegen Finanzhilfansprüche des Schulträgers in den folgenden Bewilligungsjahren erfolgen.

(2) Der Antrag auf Finanzhilfe muss bis zum 30. September des Vorjahres des Bewilligungsjahres gestellt werden. Er kann frühestens für das auf den Ablauf der Wartefrist folgende Haushaltsjahr gestellt werden.“

9. Hinter § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die wirtschaftliche Bedürftigkeit, den Umfang der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung anzuerkennenden Ausgaben und Kosten des Schulbetriebs und der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung erzielbaren Einnahmen sowie das Verwaltungsverfahren zu regeln.“

Artikel 2

Schlussbestimmungen

§ 1

In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nummern 2 und 4 bis 8 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden allgemeinen Ersatzschulen erhalten Finanzhilfe auf der Grundlage derjenigen Schülerkostensätze einschließlich aller Zuschläge, die der für das Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewährten Finanzhilfe zugrunde gelegt worden sind, wenn diese Schülerkostensätze einschließlich der Zuschläge die sich nach diesem Gesetz errechnenden Schüler-

kostensätze übersteigen. Maßgebend sind die Schülerkostensätze einschließlich der Zuschläge, wie sie in den Grundlagenbescheiden nach § 19 Absatz 1 Sätze 2 und 3 HmbSfTG für das Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten des Gesetzes festgelegt worden sind. Übersteigen diese einen Anteil von 85 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 HmbPSG, wird bei der Bemessung der Finanzhilfe nur der dem Anteil von 85 v. H. entsprechende Betrag zugrunde gelegt.

(2) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden privaten Sonderschulen erhalten für einen Übergangszeitraum Finanzhilfe in der im Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gewährten Höhe, wenn dieser Betrag die nach diesem Gesetz zu gewährende Finanzhilfe überschreitet. Beträgt die Überschreitung bis zu 10 v. H., so beläuft sich der Übergangszeitraum auf ein Jahr; beträgt sie mehr als 10 v. H., beläuft sich der Übergangszeitraum auf zwei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Maßgebend ist die Höhe der Finanzhilfe, wie sie im Festsetzungsbescheid nach § 19 Absatz 1 Sätze 2 und 4 HmbSfTG für das Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten des Gesetzes festgelegt worden ist. Unterschreitet die Zahl der nach § 15 d HmbPSG berücksichtigungs-

fähigen Schülerinnen und Schüler die Zahl der im Bewilligungsjahr vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes berücksichtigungs-fähigen Schülerinnen und Schüler, verringert sich die Finanzhilfe nach Satz 1 entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Absatz 1 Sätze 5 und 6 HmbPSG bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der §§ 18 und 21 HmbPSG bleiben unberührt.

§ 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen oder als Schlussbestimmung mit einer gesonderten Regelung hinzuzusetzen.

Begründung

A.

Allgemeine Begründung

I.

Ausgangslage

Die Schülerkostensätze nach dem Hamburgischen Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 12. September 2001 (HmbSfTG) berechneten sich nach dem Lehrpersonal-aufwand je Schülerin und Schüler für die entsprechende staatliche Schulform, Schulstufe und bei beruflichen Schulen Fachrichtung zuzüglich eines Aufschlags für die Gebäudeerrichtungskosten (Bauaufschlag). Für die Organisationsformen Integrationsklassen und Ganztagschulen, für das Angebot besonderer Sprachfördermaßnahmen und für die Aufnahme sozialhilfebedürftiger Schülerinnen und Schüler waren Zuschläge zu den Schülerkostensätzen vorgesehen. Die Förderung von seit dem 1. Januar 2002 eingerichteten Vorschulklassen und die Gewährung der Zuschläge für seit dem 1. Januar 2002 eingerichtete Integrationsklassen und Ganztagschulen stand unter dem Vorbehalt, dass der Anteil privater Vorschulklassen bzw. Integrationsklassen oder Ganztagsplätze an allen Klassen bzw. Plätzen im privaten Schulwesen den entsprechenden Anteil im staatlichen Schulwesen nicht überstieg; bei Ganztagschulen war die Zuschlagsgewährung auch möglich, wenn sich die Ausweitung des privaten Ganztagsplatz-Angebotes im Rahmen der Ausweitung des staatlichen Ganztagsplatz-Angebotes hielt (Haushaltsvorbehalt). Auf diese Weise wurde der gesetzliche Ressourcenvorbehalt, der für die Einrichtung staatlicher Vorschul- und Integrationsklassen sowie staatlicher Ganztagschulen besteht (§ 12 Absatz 5, § 13 Absatz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 228)), auf die Förderung der privaten Schulen übertragen. Die privaten Sonderschulen wurden abweichend von diesem Modell auf der Basis der Betriebsausgaben der Schule gefördert.

Die skizzierten Strukturen sollen aus zwei Gründen verändert werden. Zum einen soll die Förderung der Ersatzschulen mit Ausnahme der Sonderschulen, gemessen an den Ausgaben der Freien und Hansestadt Hamburg für die staatlichen Schulen, wesentlich angehoben werden. Dies entspricht der zu Beginn der 17. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung der Regierungskoalition, die Förderung der Ersatzschulen mit dem Ziel größerer Gerechtigkeit und Vergleichbarkeit zu novellieren. Zum anderen sind die im HmbSfTG vorgegebenen Parameter für die Ermittlung des Lehrpersonalaufwandes an der entsprechenden staatlichen Schule (Pflichtstunden, Unterrichtsstunden, Orientierungsfrequenz) mit der Veränderung der Arbeitszeitbemessung für Lehrkräfte im staatlichen Schuldienst zum 1. August 2003 entfallen. Eine gesetzeskonforme Berechnung des Lehrpersonalaufwandes nach dem Bewilligungsjahr 2003 wäre deshalb auf der Grundlage des HmbSfTG nicht mehr möglich.

II.

Ziele

Der Gesetzentwurf hält am hamburgischen Modell des Schülerkostensatzes fest, das unmittelbar an die Kosten des staatlichen Schulwesens anknüpft. Die Schülerkostensätze bemessen sich künftig jedoch nicht mehr nach dem Lehrpersonalaufwand der entsprechenden staatlichen Schule, sondern werden als Vom-Hundert-Anteil der Gesamtkosten je Schülerin und Schüler in der entsprechenden staatlichen Schulform, Schulstufe und Organisationsform gebildet. Auf diese Weise werden die Schülerkostensätze – und damit die Finanzhilfe – einer prozentualen Steigerung zugänglich gemacht. Eine Bezugnahme auf die Parameter zur Ermittlung des Lehrpersonalaufwandes entfällt. Der Entwurf sieht eine schrittweise, mehrjährige Erhöhung der Finanzhilfe durch jährlich höher festgesetzte Schülerkostensätze vor.

Der Bauaufschlag und die weiteren erwähnten Zuschläge entfallen. In den Kosten der entsprechenden staatlichen Schule, von denen der für den Schülerkostensatz maßgebliche Anteil gebildet wird, sind sowohl Gebäudekosten als auch Mehrausgaben für Integrationsklassen und Ganztagschulen sowie für Sprachförderangebote enthalten. Der Zuschlag für die Aufnahme Sozialhilfe empfangender Schülerinnen und Schüler ist im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen. Er ist im Hinblick auf die Erhöhung der Finanzhilfe entbehrlich.

Der gesetzliche Haushaltsvorbehalt für die Förderung neuer Ganztagschulen, Integrationsklassen und Vorschulklassen (s. oben) wird in die neue Förderungssystematik übernommen. Für nach dem 31. Dezember 2003 eingerichtete private Ganztagschulen und Integrationsklassen orientiert sich die Finanzhilfe nur dann an den Schülerjahreskosten für diese kostenintensiven Organisationsformen, wenn der Anteil dieser Organisationsformen an allen Schulklassen bzw. Schulen im privaten Schulwesen im Bewilligungsjahr – jeweils bezogen auf die betreffende Schulform und Schulstufe, bei Ganztagschulen auch Ganztagsform (s. Beschluss des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 28. März 2003) – die im staatlichen Schulwesen im Vorjahr des Bewilligungsjahres zu beobachtenden Anteilsgrenzen nicht überschreitet, oder wenn sich die Erweiterung des Ganztagschul- bzw. Integrationsklassenangebotes im privaten Schulwesen im Bewilligungsjahr – wiederum in der entsprechenden Schulform, Schulstufe und Ganztagsform – im Rahmen der Erweiterung des jeweiligen Angebotes im staatlichen Schulwesen im Vorjahr des Bewilligungsjahres hält. Die Finanzhilfegewährung für nach dem 31. Dezember 2003 eingerichtete private Vorschulklassen wird von den entsprechenden Voraussetzungen abhängig gemacht. Vorgesehen ist ein Vergleich des Anteils der Vorschulklassen an allen Vorschul- und Grundschulklassen im privaten Schulwesen im Bewilligungsjahr mit dem Anteil der Vorschulklassen an allen Vorschul- und Grundschulklassen im staatlichen Schulwesen im Vorjahr des Bewilligungsjahres bzw. ein Vergleich des jeweiligen Ausmaßes der Angebots-erweiterung im Bewilligungsjahr (privates Schulwesen) und im Vorjahr des Bewilligungsjahres (staatliches Schulwesen).

Der Entwurf sieht schließlich vor, die privaten Sonderschulen nach demselben Modell zu fördern wie die übrigen Ersatzschulen, um die Förderungsstruktur zu vereinheitlichen. Die Höhe der Betriebsausgaben der privaten Sonderschulen ist deshalb nicht mehr für die Höhe der Förderung, sondern ebenso wie bei den übrigen Ersatzschulen nur noch im Rahmen der Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe von Bedeutung.

Die Änderung des Titels samt der amtlichen Abkürzung entspricht dem Bedürfnis nach einer erleichterten Bezeichnung des Gesetzes in Wort und Schrift.

Für die schrittweise Anhebung der Schülerkostensätze von zuletzt in 2002 durchschnittlich 59 v. H. auf zunächst 65 v. H. im Jahr 2004 und 70 v. H. im Jahr 2005 sowie zur Finanzierung einer Zunahme an Schülern und qualitativer Effekte, wie der Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft an der Einrichtung neuer Ganztagschulen, stehen zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von je 5 Mio. Euro, insgesamt also 10 Mio. Euro, zur Verfügung. Dadurch steigt der Mittelansatz im Haushaltstitel 3160.684.10 „Finanzhilfen für allgemeine Schulen in freier Trägerschaft“ für das Jahr 2004 von derzeit 60.340 Tsd. Euro auf 65.340 Tsd. Euro. Für das Haushaltsjahr 2005 ist von einem Mittelansatz in Höhe von 70.340 Tsd. Euro auszugehen. Die Mehrausgaben sind im Haushaltsplan-Entwurf 2004 und in der mittelfristigen Aufgabenplanung für 2005 berücksichtigt. Für das Jahr 2004 errechnet sich insgesamt ein voraussichtlicher Mittelbedarf in Höhe von rd. 65 Mio. Euro. Für das Jahr 2005 errechnet sich ein voraussichtlicher Mittelbedarf in Höhe von

rd. 70 Mio. Euro. Es ist ein Anstieg der Schülerzahlen in den Jahren 2004 und 2005 um insgesamt 500 weitere Schülerinnen und Schüler unterstellt worden. Darüber hinaus ist im Jahr 2005 mit strukturellen Verschiebungen im privaten Schulwesen hin zu kostenintensiveren Organisationsformen wie z. B. Ganztagschulen zu rechnen. Das Wirksamwerden der genannten Effekte in den Schuljahren 2004/2005 und 2005/2006 ist mit Prognoseunsicherheiten behaftet. Das betrifft insbesondere die Verteilung der fiskalischen Belastung auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005, die aber in einer Gesamtschau der Jahre 2004 und 2005 ausgeglichen werden dürfte. Durch Übertragung der gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2004 entstehenden Reste auf das Haushaltsjahr 2005 würde die Gesamtdeckung erreicht.

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene weitere Anhebung der Schülerkostensätze in den Jahren 2006 bis 2011 ist mit einem jährlichen Mehrbedarf in Höhe von rd. 2,5 Mio. Euro zu rechnen. Der Haushaltsansatz wird demnach von rd. 73 Mio. Euro im Jahr 2006 auf rd. 85,2 Mio. Euro im Jahr 2011 steigen. Bei dieser Schätzung sind die für das Jahr 2005 angenommenen strukturellen Gegebenheiten fortgeschrieben worden, da die Entwicklung der Schülerzahlen und des Schulformwahlverhaltens im privaten Schulwesen und die Kostenentwicklung im staatlichen Schulwesen für den Zeitraum ab 2006 nur mit erheblichen Unsicherheiten prognostiziert werden kann. Da die Mehrausgaben ab dem Jahr 2006 in der mittelfristigen Aufgabenplanung noch nicht berücksichtigt sind, ist beabsichtigt, die Finanzierung der Mehrausgaben grundsätzlich durch Umschichtung der frei gewordenen Haushaltsmittel zu sichern, die aus sinkenden Schülerzahlen im staatlichen Schulsystem im Zusammenhang mit der wachsenden Nachfrage nach den steigenden Angeboten im privaten Schulwesen resultieren.

Die Einbeziehung der privaten Sonderschulen in die für die allgemeinen Ersatzschulen geltende Förderungsstruktur wird voraussichtlich zu einer Verringerung der Finanzhilfe führen, deren Ausmaß jedoch nicht vor Ende des Jahres 2003 bekannt sein wird. Da allen privaten Sonderschulen für einen mindestens einjährigen und höchstens zweijährigen Übergangszeitraum der Betrag der Finanzhilfe garantiert wird, den sie für das Jahr 2003 erhalten haben, ist der Gesetzentwurf in Bezug auf die privaten Sonderschulen im Bewilligungsjahr 2004 haushaltsneutral; im Jahr 2005 ist nach derzeitiger Schätzung mit Minderausgaben im Umfang von rd. 400.000 Euro zu rechnen. Die Veranschlagung für 2004 im Haushaltstitel 3160.684.12 „Finanzhilfen für Sonderschulen in freier Trägerschaft“ in Höhe von 12,197 Mio. Euro ist derzeit noch in der mittelfristigen Aufgabenplanung auch für 2005 berücksichtigt. Welche finanziellen Auswirkungen die Einbeziehung der privaten Sonderschulen in das System der Förderung auf der Basis der Schülerjahreskosten ab dem Jahr 2006 haben wird, wird zu den Haushaltsberatungen 2005 mitgeteilt werden können.

B.

Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft)

Zu Nummer 1:

Die Änderung des Gesetzstitels in „Hamburgisches Privatschulgesetz“ und der amtlichen Abkürzung in „HmbPSG“ erleichtert die Gesetzesbezeichnung in Wort und Schrift.

Zu Nummer 2: § 14

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 14 Absatz 1 im bisherigen Recht. Mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck der Finanzhilfe in Satz 1 wird klargestellt, dass die öffentlichen

Fördermittel nicht dazu bestimmt sind, die Bildung privaten Vermögens des Schulträgers durch Refinanzierung investiver Ausgaben zu unterstützen. Die wirtschaftliche Bedürftigkeit bezieht sich nunmehr ausdrücklich auf den Schulträger und nicht mehr auf die Ersatzschule. Satz 2 trägt dem Haushaltsvorbehalt für die Förderung privater Vorschulklassen Rechnung, die nach dem 31. Dezember 2003 eingerichtet worden sind.

Der geänderte Absatz 2 nennt nunmehr ebenso wie Absatz 1 den Schulträger als Bezugspunkt der wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Der bisherige Satz 2 wird daher überflüssig. Die im bisherigen Satz 3 enthaltene Ermächtigung, die wirtschaftliche Bedürftigkeit und den Umfang der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung anzuerkennenden Ausgaben und Abschreibungen durch Rechtsverordnung zu regeln, wurde aus gesetzessystematischen Gründen in die Vorschrift des § 21 a übernommen und begrifflich korrigiert.

Absatz 4 wurde den geänderten Vorschriften über die Berechnung der Finanzhilfe redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3: § 15

Der geänderte Absatz 1 führt das Prinzip fort, einen Förderbetrag je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensatz) festzulegen und diesen mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im Förderungsjahr zu vervielfachen. Der Verweis auf § 15 e stellt klar, dass die Bruttobezüge von Lehrkräften, die nach § 10 zur Dienstleistung an der Ersatzschule beurlaubt sind, nicht erst bei der Prüfung der Verwendung, sondern bereits bei der Gewährung der Finanzhilfe in Abzug zu bringen sind.

Absatz 2 ersetzt die bisherigen Regelungen der § 15 Absätze 2 bis 4 und § 16. Mit Satz 1 wird die bisherige Orientierung des Schülerkostensatzes am schülerbezogenen Lehrpersonalaufwand zu Gunsten der Orientierung an allen schülerbezogenen Kosten der der Ersatzschule entsprechenden staatlichen Schule aufgegeben. Satz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs der Schülerjahreskosten. Satz 3 gewährleistet, dass sich die Behörde bei der Bemessung des Schülerkostensatzes an dem mit der Ersatzschule fachlich und kostenmäßig vergleichbaren staatlichen schulischen Angebot orientiert. Die Kosten für die Schulgebäude umfassen dabei eine kalkulatorische Miete, Bauunterhaltungskosten und Betriebskosten. Satz 4 stellt mit dem Verweis auf die Haushaltskennzahlen der Produktinformationen einen unmittelbaren Bezug zum jährlichen Haushaltsplan her und gewährleistet, dass die Kosten für die Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen bei der Bemessung der Privatschulförderung nicht anders veranschlagt werden als bei der jährlichen Haushaltsplanung für das staatliche Schulwesen. Die Bezugnahme auf das Vorjahr des Bewilligungsjahres entspricht der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Regelung. Sie ist notwendig, weil die tatsächlichen Kosten für die Schülerinnen und Schüler an den staatlichen Schulen erst nach Ablauf eines Kalenderjahres genau bekannt sind.

Absatz 3 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 2. Die Regelung stellt einen Auffangtatbestand für den Fall dar, dass die Ersatzschulen auf Grund ihres besonderen Profils keine Entsprechung zu einem der staatlichen, den Haushaltskennzahlen zugrunde liegenden schulischen Angebote hat und gibt für diesen Fall eine Orientierung an den Umständen des Einzelfalles als sachlich angemessenes Vorgehen vor. Nicht erfasst hiervon sind Ersatzschulen, die keine Entsprechung nach Schulform, Schulstufe und Organisationsform im Hamburgischen Schulgesetz haben. Diese Schulen sind keine Ersatzschulen und haben keinen Anspruch auf Finanzhilfe. Nach Satz 2 gehen die in § 15 b ausdrücklich geregelten besonderen Fälle vor.

Zu Nummer 4:

§ 15 a:

Die Regelungen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 bestimmen die Höhe der Schülerkostensätze für die allgemeinen Ersatzschulen. Vorgesehen ist eine allmähliche Steigerung der Schülerkostensätze bis auf einen Anteil von 85 vom Hundert der Schülerjahreskosten ab dem Jahr 2011. Darüber hinaus wird der Begriff „allgemeine Ersatzschule“ definiert. Satz 3 ersetzt die Regelung des § 17 des bisherigen Rechts und bezieht die privaten Sonderschulen in das System der Finanzierung der allgemeinen Ersatzschulen ein. Mit der Festsetzung des Schülerkostensatzes auf 100 v. H. der Schülerjahreskosten wird der Gedanke der Vollfinanzierung, der der bisherigen Förderung zugrunde lag, in das System der Förderung auf der Basis der Schülerjahreskosten übernommen. Die Schulgeldeinnahmen der Schulträger werden bei der Ermittlung des Fehlbedarfs im Rahmen der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe nach § 20 berücksichtigt.

Absatz 2 überträgt die bisherige Regelung des § 15 Absatz 5 HmbSfTG auf die Systematik der Förderung nach Schülerjahreskosten. Die Vorschrift ist im Hinblick darauf in das Gesetz aufgenommen worden, dass die endgültige Höhe der staatlichen Beschulungskosten im Vorjahr des Bewilligungsjahres möglicherweise erst nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Bewilligungsjahres bekannt wird.

§ 15 b:

Die Vorschrift geht der Regelung des § 15 Absatz 3 als lex specialis vor.

Absatz 1 übernimmt sinngemäß die bisherige Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 1. Satz 2 stellt für die Frage, welche Jahrgänge der Schule förderungsrechtlich der Sekundarstufe I des staatlichen Schulwesens zuzuordnen sind, nicht mehr einheitlich auf das Ende der Jahrgangsstufe 12 ab, sondern auf denjenigen Jahrgang, an dessen Ende nach dem Konzept des Schulträgers spätestens an der Realschulabschlussprüfung teilgenommen werden kann. Damit wird die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung bei Änderung des Ausbildungskonzepts durch den Schulträger vermieden. Die Festlegung auf den spätest möglichen Zeitpunkt der Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung gewährleistet eindeutige Förderungsbedingungen auch für den Fall, dass der Schulträger die Teilnahme an der Realschulabschlussprüfung am Ende mehrerer Jahrgänge ermöglicht. Außerdem stellt sie einen sachgerechten Ausgleich zwischen der förderungsrechtlichen Verpflichtung zur Gewährleistung des Existenzminimums der Ersatzschule einerseits und der Knappheit der öffentlichen Mittel andererseits dar. Die Wiederholung der Realschulabschlussprüfung durch einzelne Schülerinnen und Schüler bleibt bei der förderungsrechtlichen Zuordnung der Jahrgänge außer Betracht.

Absatz 2 regelt die Bildung der Schülerkostensätze für die Förderung privater Sonderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten, sofern die Schulen im Vorjahr des Bewilligungsjahres keine Entsprechung im staatlichen Schulwesen hatten.

Absatz 3 entspricht sinngemäß dem Haushaltsvorbehalt für die Förderung weiterer privater Ganztagschulen in der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 4 HmbSfTG und trägt damit dem für die Einrichtung staatlicher Ganztagschulen geltenden Ressourcenvorbehalt [§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 228)], Rechnung. Nach den Sätzen 1 und 2 bemisst sich die Ermittlung der maßgeblichen Förderungsgrenzen anders als im bisherigen Recht nicht mehr nach Ganztagsplätzen, sondern nach Ganztagschulen. Dies wird dem Umstand gerecht, dass Finanzhilfe

nicht für einzelne Plätze einer Ersatzschule, sondern stets für die gesamte Schule geleistet wird. Die Zahl der zusätzlich förderungsfähigen privaten Ganztagschulen wird nicht mehr wie bisher nur innerhalb einer Schulform und Schulstufe, sondern auch innerhalb jeder der drei Formen von Ganztagschule ermittelt, wie der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz sie in seinem Beschluss vom 28. März 2003 definiert hat (gebundene, teilweise gebundene, offene Ganztagsform). Anders als im bisherigen Recht sind für den Vergleich mit den Verhältnissen im privaten Schulwesen nicht mehr die Verhältnisse im staatlichen Schulwesen im Bewilligungsjahr, sondern diejenigen im Vorjahr des Bewilligungsjahres maßgebend: Nur für das Vorjahr des Bewilligungsjahres besteht die für den Erlass des Grundlagenbescheides erforderliche Datenklarheit. Die Bezugnahme auf das Ende des jeweils maßgeblichen Jahres stellt sicher, dass alle Ganztagschulen erfasst werden, die in dem im betreffenden Jahr beginnenden Schuljahr neu eingerichtet worden sind oder – im privaten Schulwesen – voraussichtlich neu eingerichtet werden. Für das Ausmaß der Erweiterung gemäß Satz 2 ist die absolute Differenz zwischen dem Ganztagsanteil im Vorjahr des Bewilligungsjahres und dem Ganztagsanteil in dem diesem Jahr vorangehenden Jahr maßgebend. Mit Satz 3 wird gewährleistet, dass in dem Fall, dass in einem Bewilligungsjahr mehr private Ganztagschulen eingerichtet werden, als im Hinblick auf die maßgeblichen Verhältnisse im staatlichen Schulwesen gefördert werden können, diejenige Schule zusätzlich als Ganztagschule gefördert wird, mit der auf Grund ihrer Größe die geringstmögliche Überschreitung der Förderungsgrenzen erreicht wird, wenn nicht im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer breiten schulischen Angebotspalette die Förderung einer anderen neu eingerichteten Ganztagschule vorzugswürdig erscheint. Satz 4 enthält eine Vorrangregelung für den Fall, dass in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Regelung und der erstmaligen Eröffnung eines Förderungsspielraums in einer Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform mehrere private Ganztagschulen in dieser Schulform, Schulstufe oder Ganztagsform errichtet worden sind. Die Einbeziehung des Gesichtspunkts der Stärkung der Angebotsvielfalt gewährleistet, dass die Auswahlentscheidungen nach dieser Regelung nach denselben Grundsätzen getroffen werden wie die Auswahlentscheidungen nach Satz 3. Satz 5 verdeutlicht die Rechtsfolge im Fall der Nichtgewährung von Finanzhilfe unter Berücksichtigung des Ganztagsbetriebs.

Absatz 4 entspricht dem Haushaltsvorbehalt für die Förderung weiterer privater Integrationsklassen in der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 4 HmbSFTG und trägt damit dem für die Einrichtung staatlicher Integrationsklassen geltenden Ressourcenvorbehalt (§ 12 Absatz 5 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 228)), Rechnung. Satz 1 sieht vor, dass – anders als im bisherigen Recht – die vollumfängliche Förderung einer Ersatzschule mit Integrationsklassen nunmehr auch möglich ist, wenn der Anteil der Integrationsklassen in der jeweiligen Schulform und Schulstufe im privaten Schulwesen den entsprechenden Anteil im staatlichen Schulwesen zwar übersteigt, die Erweiterung des Angebots im privaten Schulwesen sich jedoch im Rahmen der Erweiterung im staatlichen Schulwesen hält. Die neu eingerichteten Integrationsklassen werden bei der Ermittlung des Förderungsspielraums mitgezählt. Satz 2 verdeutlicht die Rechtsfolge im Fall der Nichtgewährung von Finanzhilfe unter Berücksichtigung der Einrichtung der Integrationsklassen.

§ 15c:

Die Regelung entspricht dem Haushaltsvorbehalt für die Förderung weiterer privater Vorschulklassen in der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 6 Satz 3 HmbSFTG und trägt damit

dem für die Einrichtung staatlicher Vorschulklassen geltenden Ressourcenvorbehalt (§ 14 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), geändert am 27. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 177, S. 228)), Rechnung. Die Regelung sieht vor, dass – anders als im bisherigen Recht – die vollumfängliche Förderung einer Vorschulklasse nunmehr auch möglich ist, wenn der Anteil der Vorschulklassen im privaten Schulwesen den Vorschulklassenanteil im staatlichen Schulwesen zwar übersteigt, die Erweiterung des Vorschulklassenangebots im privaten Schulwesen sich jedoch im Rahmen der Erweiterung im staatlichen Schulwesen hält. Die neu eingerichteten Vorschulklassen werden bei der Ermittlung des Förderungsspielraums mitgezählt.

§ 15 d:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 7 HmbSFTG.

§ 15 e:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 8 HmbSFTG mit dem Unterschied, dass die Begrenzung des anrechenbaren Bruttogehalts auf ein Jahresmittelgehalt entfällt, da sich die Schülerkostensätze ebenfalls nicht mehr an einem Jahresmittelgehalt als Faktor des Lehrpersonalaufwandes orientieren. Die im Zuschlagswert der jährlichen Personalkostentabellen für den öffentlichen Dienst enthaltenen Ausgaben für Altersversorgung entsprechen bei Beamten der vollen Altersversorgung, bei Angestellten im öffentlichen Dienst den Ausgaben für die Zusatzversorgung nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz.

Zu Nummer 5: (Aufhebung der §§ 16 und 17)

Die Vorschrift des § 16 wird durch die Abschaffung der Zuschläge für besondere Organisations- und Angebotsformen und für die Aufnahme Sozialhilfe empfangender Schülerinnen und Schüler entbehrlich. Die Vorschrift des § 17 entfällt im Hinblick auf die Einbeziehung der privaten Sonderschulen in die Systematik der Förderung auf der Basis der Schülerjahreskosten.

Zu Nummer 6: § 19

In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 redaktionell den geänderten Regelungen über die Bildung und die Höhe der Schülerkostensätze und die Berechnung der Finanzhilfe angepasst. Die Regelung des Absatzes 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 1. Eine über die regelmäßige Antragsfrist hinaus gehende Höchstfrist, wie sie bis zum 31. Dezember 2003 in § 3 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfe an private Schulträger vom 1. Oktober 1991 geregelt war, ist mangels praktischer Bedeutung nicht mehr vorgesehen. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 HmbSFTG. Die im bisherigen Satz 3 enthaltene Ermächtigung, das Verwaltungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln, wurde in die Vorschrift des § 21 a übernommen.

Zu Nummer 7: § 21 a

Die Regelung fasst die Verordnungsermächtigungen, die im bisherigen Recht auf zwei Vorschriften verteilt waren (§ 14 Absatz 2 Satz 3, § 19 Absatz 2 Satz 3), zusammen und passt sie den Bedürfnissen der Praxis an. Die bisherigen Begriffe Ausgaben und Abschreibungen werden durch den sachlich zutreffenden Begriff Kosten ersetzt. Entsprechend den Regelungsbedürfnissen der Praxis umfasst die Ermächtigung nunmehr ausdrücklich die Regelung des Umfangs der bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung erzielbaren Einnahmen.

Zu Artikel 2 (Schlussbestimmungen)

Zu § 1: In-Kraft-Treten

Satz 1 regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der wesentlichen materiellen Änderungen des Gesetzes. Satz 2 ermöglicht durch ein vorgelagertes In-Kraft-Treten u. a. der Verordnungsermächtigung das zeitgleiche In-Kraft-Treten der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

Zu § 2: Übergangsvorschriften

Absatz 1 Satz 1 gewährleistet denjenigen bereits bestehenden allgemeinen Ersatzschulen, für die sich nach In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung vorübergehend infolge einer Verminderung der Schülerkostensätze eine geringere Finanzhilfe errechnet, mindestens diejenige Förderung, die sie für das Jahr vor In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung erhalten haben. Mit der Bezugnahme auf die Schülerkostensätze anstatt auf den Gesamtbetrag der Finanzhilfe wird sicher gestellt, dass die Finanzhilfe gleichwohl den Schülerzahlen im jeweiligen Bewilligungsjahr angepasst wird. Auf die Bestandskraft der nach Satz 2 maßgebenden Grundlagenbescheide kommt es nicht an. Entsprechend dem Ziel, die Förderung langfristig auf 85 v. H. der Schülerjahreskosten nach § 15 Absätze 2 und 3 festzulegen, wird in Satz 3 der maximale Umfang der Förderung auf einen diesem Anteil entsprechenden Betrag begrenzt.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 gewährt denjenigen Trägern der bereits bestehenden privaten Sonderschulen, für die sich infolge ihrer Einbeziehung in das System der Förderung auf der Basis der Schülerjahreskosten dauerhaft eine geringere Finanzhilfe errechnet, für einen Übergangszeitraum Finanzhilfe mindestens in Höhe des Bewilligungsjahres vor In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung. Die Gewährleistung von Schülerkostensätzen, wie sie in Absatz 1 für die allgemeinen Ersatzschulen vorgesehen ist, kommt nicht in Betracht,

da die privaten Sonderschulen bisher nicht auf der Basis von Schülerkostensätzen gefördert worden sind. Eine Anpassung der garantierten Finanzhilfe an steigende Schülerzahlen ist nicht vorgesehen. Die in Satz 2 vorgesehene Staffelung des Übergangszeitraums nach dem Ausmaß der Überschreitung trägt den rechtsstaatlichen Geboten der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes Rechnung. Auf die Bestandskraft der nach Satz 3 maßgebenden Feststellungsbescheide kommt es nicht an. Mit der Regelung des Satzes 4 wird sicher gestellt, dass die garantierte Finanzhilfe im Fall sinkender Schülerzahlen entsprechend verringert wird. Satz 5 gewährleistet, dass der Träger einer privaten Sonderschule, der nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Anspruch auf Gewährung von Finanzhilfe nach Absatz 2 hat, eine im Laufe des Bewilligungsjahres eingetretene Überzahlung auch dann erstatten muss, wenn diese durch eine zu hohe Schülerzahlenprognose für das Bewilligungsjahr im Grundlagenbescheid entstanden ist.

Der Verweis auf § 18 in Absatz 3 stellt klar, dass Finanzhilfe nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu gewähren ist, wenn der Umfang der durch erzielbare Einnahmen nicht gedeckten und bei sparsamer und ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehenden Ausgaben des Schulträgers die sich nach den Absätzen 1 und 2 errechnende Finanzhilfe unterschreitet. Der Verweis auf § 21 verdeutlicht, dass der Anspruch auf Gewährung von Finanzhilfe nach den Absätzen 1 und 2 die Pflicht zur (anteiligen) Erstattung der Finanzhilfe im Umfang einer zweckwidrigen Verwendung, der Entstehung von Minderausgaben oder bei Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung nicht berührt.

Zu § 3: Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Regelung ermöglicht es insbesondere, die Übergangsvorschriften des Artikels 2 § 2 in die Paragraphenfolge des Stammgesetzes zu integrieren.

Bericht

des Schulausschusses

über die Drucksache

**17/3455: Novellierung des hamburgischen Privatschulrechts
(Senatsantrag)**

Vorsitzender: **Wolfgang Drews**

Schriefführerin: **Britta Ernst**

I. Vorbemerkungen

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 2. September 2003 von der beabsichtigten Novellierung des hamburgischen Privatschulrechts Kenntnis erhalten. Er beschloss an dem Tag – bei Enthaltung der Abgeordneten der SPD- und der GAL-Fraktion – die Selbstbefassung mit dem Thema. In Erwartung der entsprechenden Drucksache bis zum 21. Oktober 2003 beschloss er des Weiteren – bei Enthaltung der Abgeordneten der SPD- und der GAL-Fraktion –, am 21. Oktober 2003 die Erstbefassung mit der Vorlage, am 23. Oktober 2003 eine öffentliche Anhörung, am 28. Oktober 2003 die Auswertung der Anhörung und die Senatsbefragung sowie am 6. November 2003 die abschließende Beratung durchzuführen. Der Ausschuss beschloss außerdem einstimmig, auf eine Sachverständigenanhörung zu verzichten.

Die Drs. 17/3455 wurde dem Schulausschuss dann am 15. Oktober 2003 im Vorwege überwiesen. Der Ausschuss ging bei der Beratung der Drucksache nach dem oben genannten beschlossenen Terminplan vor.

II. Beratungsinhalt

Beratung am 21. Oktober 2003

Einleitend erläuterten die Senatsvertreter, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, dessen Erarbeitung von den Schulträgern begleitet worden sei, die als desolat erachtete Situation der Schulen in freier Trägerschaft verbessert werden solle. Wesentliche Eckpunkte bildeten die Chancengleichheit der verschiedenen Träger, die Vergleichbarkeit der Kosten der Schulen und vor allem die langfristige Finanzierungssicherheit für die Schulen in freier Trägerschaft.

In diesem Zusammenhang sei mit den Schulträgern vereinbart worden, dass die jeweiligen Fördersummen auf der Basis der in den Produktinformationen ausgewiesenen schulformbezogenen Schülerjahreskosten für die staatlichen Schulen berechnet würden.

Durch eine zusätzliche Mittelbereitstellung von 5 Mio. Euro im Jahr 2004 und von 10 Mio. Euro im Jahr 2005 werde eine Finanzierung in Höhe von 65 % (2004) und von etwa 70 % (2005) der für die Schüler an staatlichen Schulen aufgewendeten Kosten realisiert. Der langfristigen Perspektive trage die Regelung Rechnung, dass die Finanzierung bis zum Jahr 2011 auf 85 % der Schülerjahreskosten staatlicher Schulen ansteigen solle.

Sie betonten, dass diese Zusage auch für Schulen, die bereits ihr Interesse an einer Neuansiedlung in Hamburg bekundet hätten, besonders wichtig sei.

Den Sonderschulen sei die hundertprozentige Förderung garantiert. Sie fassten zusammen, dass mit dem Gesetzentwurf eine Gleichberechtigung der Privatschulen gegenüber den staatlichen Schulen erreicht werde, die die Möglichkeit für einen wirklichen Wettbewerb eröffne.

Der FDP-Abgeordnete gab seiner positiven Bewertung des Gesetzentwurfes Ausdruck und hob besonders die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der freien Schulträger hervor. Er sagte zu, darin initiativ zu werden, dass es bei den Sonderschulen in freier Trägerschaft auch nach Ablauf der Übergangsregelungen nicht zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den staatlichen Schulen komme, und wolle damit auch die Beschäftigten der Schulen in freier Trägerschaft ermutigen, die Beratung weiter konstruktiv und kritisch zu begleiten.

Die GAL-Abgeordnete erkundigte sich, warum das Gesetz „Privatschulgesetz“ heißen solle und wer diese Entscheidung getroffen habe. Ihres Erachtens seien die Schulen in freier Trägerschaft als fester Bestandteil der Hamburger Schullandschaft aufzufassen, wohingegen das Wort „Privatschule“ einen ausgrenzenden Charakter habe.

Nach Meinung der Senatsvertreter habe die Bezeichnung „Privatschule“, die sie gewählt hätten, keinen ausgrenzenden Tenor. Er sei auch von den Schulträgern nicht bemängelt worden.

Ausgehend von ihrer Überzeugung, dass es auch Aufgabe des Staates sei, auf ein einheitliches staatliches Schulangebot hinzuwirken, fragten die SPD-Abgeordneten, ob diskutiert worden sei, zwischen den Schulen, die sich am staatlichen Bildungsangebot orientierten und dieses quasi vollständig übernahmen, und denen, die dies nicht täten, zu unterscheiden und ob es eine Rolle spiele, ob Schulen im Prinzip für alle Schüler zugänglich seien oder durch ein Schulgeld Unterschiede gemacht würden. Hier hätten sie einen anderen Blick auf die Schulen in freier Trägerschaft als die Regierungsfractionen: Wenn sich eine Schule sehr viele Freiheiten nähme, z. B. sich nicht an den künftigen zentralen Prüfungselementen orientiere, könne auch eine andere finanzielle Förderung veranschlagt werden.

Die Senatsvertreter antworteten, dass in Hamburg entsprechend der Praxis in anderen Bundesländern die so genannten „Ersatzschulen“, deren Abschluss einem staatlichen Abschluss entspreche, regelhaft finanziell gefördert würden, da sie mit den staatlichen Schulen in Wettbewerbe stünden und dem Staat entsprechende Aufwendungen ersparten. Dabei stehe ihre Freiheit in dem Weg zur Erreichung des Abschlusses auch aus rechtlichen Gründen nicht zur Disposition.

Dass die Zugänglichkeit der Ersatzschulen nicht durch ein übermäßiges Schulgeld eingeschränkt werden dürfe, sei in dem vorgelegten Entwurf unverändert enthalten.

Die GAL-Abgeordnete betonte die Notwendigkeit der Transparenz in der Berechnung der Fördermittel (§ 15 ff.) und bat um Erläuterung, wie und auf welcher Basis die Behörde die Kostensätze berechnet habe.

Die Senatsvertreter führten dazu aus, dass die Schülerjahreskostensätze der staatlichen Schulen den Hundertsatz bildeten, von dem die in dem Entwurf angegebenen Staffeln berechnet würden. Für besondere Schulformen, für die die Produktinformationen keine Zahlen vorsähen, bestehe die Auffangklausel des § 15 Abs. 3 des Entwurfes.

Die Berechnung der Schülerjahreskosten an sich stelle eine komplexe Aufgabe dar, die an der ein oder anderen Stelle auch wertende Entscheidungen enthalten müsse.

Weil diese Zahlen intensiv mit den freien Trägern vereinbart worden seien, weil sie in den Produktinformationen des Haushaltsplans enthalten seien und im Rahmen des Ausschusses und der Haushaltsberatungen öffentlich diskutiert würden, sei das gewählte Vorgehen aber ein guter Weg, um zu größtmöglicher Eindeutigkeit und Transparenz zu gelangen.

Auf Nachfrage der GAL-Abgeordneten, warum Liegenschaften und Immobilien, die grundsätzlich schwer zu veranschlagen seien, in die Kosten einbezogen würden, erwiderten die Senatsvertreter, dass mit den Schulträgern eine einvernehmliche Zuordnung gefunden worden sei.

Sie sagten zu, in der erbetenen Protokollerklärung zur Berechnungsweise der Schülerjahreskostensätze auch diesen Aspekt zu berücksichtigen. (Protokollerklärung s. Anlage 1)

Die SPD-Abgeordneten gaben daran anknüpfend zu bedenken, dass die Schülerjahreskostensätze nach den Produktinformationen, auch wenn sie mittelfristig gute Steuerungsinstrumente bildeten, jetzt noch nicht ausgereift seien. Letzteres hätten auch die Antworten des Senats bei den diesjährigen Beratungen des Einzelplans im Schulausschuss gezeigt. Daher überraschte es die SPD-Abgeordneten sehr, dass die Schülerjahreskostensätze als Berechnungsbasis zugrunde gelegt würden, und sie bezweifelten, dass die Berechnungen auf solider Grundlage stünden.

Sie fügten hinzu, dass ein Investitionsprogramm nichts über die für einen Schüler aufgewendeten Kosten, sondern lediglich über die Gebäudequalität aussage, und erinnerten an ihre Anregung, Investitions- und laufende Kosten zu trennen und die Kosten für einen Schüler aus den laufenden Kosten zu ermitteln.

Sie unterstützten die Bitte um eine ausführliche Protokollerklärung über die Kosten pro Schulform, -stufe und Organisationsform und über Sonderschulen mit getrennter Ausweisung der laufenden Kosten und der Baukosten.

Des Weiteren interessiere sie, ob die genannte Problematik diskutiert worden sei und wie sie in anderen Bundesländern geregelt würde.

Die Senatsvertreter unterstrichen, dass die Berechnung aufgrund der Schülerjahreskosten nach den Produktinformationen, insbesondere im Vergleich mit der Vielzahl der aus der Vorgängerregierung vorgefundenen Detailregelungen, die derzeit beste Basis bilde. Im Gesamtüberblick seien in der Bundesrepublik viele unterschiedliche Modelle festzustellen, wobei das Hamburger Modell bislang einmalig und als richtungweisend einzuschätzen sei, auch wenn sich die Schülerjahreskosten der Produktinformationen noch etwas einpendeln müssten.

Die Investitionskosten seien in die Schülerjahreskosten einzubeziehen, da sich ein Ausbauprogramm für Ganztagschulen sich sonst überhaupt nicht als eine schul- und schülerfördernde Maßnahme darstellen ließe, wie es die Bundesregierung zu Recht tue. Funktionierende Gebäude gehörten genauso zu einem funktionierenden Schulbetrieb wie gute Lehrer und gute Lehrpläne.

Der FDP-Abgeordnete erwähnte die seines Erachtens vor dem Regierungswechsel vorhandene Unübersichtlichkeit in der Förderung: Betroffene hätten ihre Förderung mit einer Bandbreite zwischen 46 % und 50 % angegeben, die Behörde jedoch mit 68 %. Vor diesem Hintergrund stelle die nun gemeinsam gefundene Basis einen guten Erfolg dar – insbesondere auch aufgrund der Feststellung, dass die Förderung viel näher an dem genannten niedrigeren Prozentsatz gelegen habe. Auch er würde es sehr begrüßen, wenn das Bemühen um bessere Produktinformationen zu einer weiteren Verbesserung führe.

Die GAL-Angeordnete fragte, ob den Senatsvertretern die Problematik der Sonderschulen bewusst sei, dass die Übergangsbestimmung die steigende Schülerzahl nicht mitberücksichtige. Sie sähe große Einschränkungen z. B. für die Michael- und die Raffael-Schule.

Die Senatsvertreter bestätigten, dass die Behörde um die Problematik wisse. Dementsprechend solle der Artikel 2 Abs. 2 so formuliert werden, dass die Schulen bei steigender Schülerzahl auch in der Übergangszeit zufriedengestellt würden.

Die Abgeordneten der Partei Rechtsstaatlicher Offensive ergänzten, dass die Regierungsfractionen bereits einen entsprechender Änderungsantrag erarbeitet hätten, der zu Protokoll gegeben werden könne.

Die SPD-Abgeordneten fragten in Anbetracht der vielen Schüler aus den angrenzenden Bundesländern an Hamburger Privatschulen, ob bei zusätzlicher Mittelbereitstellung für die Privatschulen auch Nachverhandlungen mit den anderen Bundesländern stattfänden.

Die Senatsvertreter erklärten, dass dies gegenwärtig und in künftigen Verhandlungen berücksichtigt würde.

Die GAL-Abgeordnete schloss die Frage an, warum die im geltenden Gesetz vorgeordnete Regelung für sozial Schwache und Migranten und Migrantinnen entfallen sei.

Dazu verwiesen die Senatsvertreter darauf, dass die Offenlegungspflicht seinerzeit in der parlamentarischen Beratung umstritten gewesen und mit Verwaltungsaufwand verbunden gewesen sei. Auch in Anbetracht der erreichten Wirkung sei im Konsens mit den Privatschulträgern die Entscheidung getroffen worden, dass die erwähnte Regelung mit der besseren finanziellen Ausstattung der Privatschulen nicht mehr erforderlich sei, um den offenen Zugang aller sozialen Schichten zu den Privatschulen zu erreichen.

Die SPD-Abgeordneten bekundeten ihr Interesse daran, dass die Schulen in freier Trägerschaft an den vergleichenden Schuluntersuchungen teilnähmen, und baten um Auskunft über den Sachstand dabei.

Die Senatsvertreter antworteten, dass für die Schulen in freier Trägerschaft das Angebot der Teilnahme bestehe. Wieweit davon Gebrauch gemacht würde, werde zu Protokoll gegeben werden. (Protokollerklärung s. Anlage 2)

Die GAL-Abgeordnete wollte vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen wissen, welche Steigerungen es bei den einzelnen Schulträgern aufgrund der zusätzlichen 5 Mio. Euro konkret gebe und wie sich die staatlichen Kürzungen bei den Gesamtschulen auf die Steiner-Schulen auswirkten.

Die Senatsvertreter hielten dazu grundsätzlich fest, dass der Förderanspruch der Schulen in freier Trägerschaft im Gesetz abschließend beschrieben sei und ein sehr großer Teil des zusätzlichen Geldes der Bereitstellung dieses Fördersatzes diene. Ein anderer Teil werde für die Übergangszahlungen und die Kosten im Zusammenhang mit den Übergangsvorschriften aufgewandt.

Bezüglich der Kürzungen merkten sie an, dass gegenwärtig alle Sparmaßnahmen und alle Verbesserungen im personellen Bereich auch auf die Schulen in freier Trägerschaft durchgeschrieben würden. Hier verändere sich nur, dass die Bemessungsgrundlage nicht mehr nur der Ansatz für das pädagogische Personal, sondern der gesamte Kostenblock sei. Wenn die Kosten für den Schüler an staatlichen Schulen sinke, sinke so auch der Fördersatz für den Privatschüler.

Die Angaben, die der Berechnung zugrunde gelegt wurden, seien in der Begründung des Gesetzentwurfes, Drucksache S. 5 oben, vermerkt. Es handele sich dabei um Schätzungen, da die konkreten Anmeldezahlen für das nächste Jahr noch unbekannt seien.

Öffentliche Anhörung am 23. Oktober 2003

Der Ausschuss führte eine öffentliche Anhörung gemäß § 59 Abs. GO durch. Inhalt und Verlauf der Anhörung ergeben sich aus dem Wortprotokoll 17/28 des Schulausschusses, das unter Berücksichtigung der Richtlinien der Präsidentin der Bürgerschaft für die Einsichtnahme von Ausschussprotokollen in der Parlamentsdokumentation der Bürgerschaftskanzlei eingesehen werden kann.

Beratung am 28. Oktober 2003

Der Ausschuss wertete die öffentliche Anhörung vom 23. Oktober 2003 aus und befragte den Senat dazu. Inhalt und Verlauf der Beratung ergeben sich aus dem Wortprotokoll 17/29 des Schulausschusses, das unter Berücksichtigung der Richtlinien der Präsidentin der Bürgerschaft für die Einsichtnahme von Ausschussprotokollen in der Parlamentsdokumentation der Bürgerschaftskanzlei eingesehen werden kann.

Beratung am 6. November 2003

Nach einer kurzen Zusammenfassung des bisherigen Beratungsverlaufs durch den Vorsitzenden fragten die SPD-Abgeordneten nach dem angekündigten Petitum der Regierungsfractionen, das die in den Beratungen entstandenen, unumstrittenen Änderungsvorschläge formuliere.

Wie der Vorsitzende dazu für die Regierungsfractionen erklärte, hätten sie sich entschieden, statt des Petitums einen Änderungsantrag, der z. B. den Namen des Geset-

zes und die erhöhte Einnahmenerzielung durch die Schulen in freier Trägerschaft betreffe, zur ersten Lesung des Gesetzes vorzulegen.

Die SPD-Abgeordneten kritisierten dieses Vorgehen, da so keine fachliche Beratung dieser beabsichtigten Änderungen im Ausschuss mehr stattfinden könne.

Die FDP- und die CDU-Abgeordneten verteidigten den gewählten Weg, da die betreffenden Punkte inhaltlich bereits im Ausschuss ausreichend diskutiert worden seien.

Die SPD-Abgeordneten äußerten ihr Bedauern, dass aufgrund des angekündigten, aber nicht vorliegenden Petitions der Regierungskoalition nicht die endgültige Fassung des Gesetzentwurfs der Bürgerschaft zur Abstimmung vorgelegt werde. Auch wenn sie dem Entwurf, wie bereits in öffentlich angekündigt, zustimmen würden, legten sie noch einmal Wert darauf festzuhalten, dass es wünschenswert gewesen wäre, bei den Mittelzuweisungen die unterschiedliche Orientierung der Schulen an staatlichen Vorgaben und ihre durch die Erhebung von Schulgeld möglicherweise unterschiedliche Zugänglichkeit stärker zu berücksichtigen sowie ein Anreizsystem für die Teilnahme der Schulen in freier Trägerschaft an empirischen Untersuchungen zu entwickeln. Sie erinnerten daran, dass deutlich geworden sei, dass bei zumindest einer Schule die staatlichen Rahmenvorgaben möglicherweise nicht ganz eingehalten würden und dass dort – so hätten sie auch die Senatsvertreter verstanden – noch Lösungsbedarf bestehe. Sie kündigten an, bezüglich der Jahresschülerkosten dauerhaft auf eine große Transparenz hinwirken zu wollen.

Die CDU-Angeordneten machten bezüglich der Teilnahme der Schulen an den empirischen Untersuchungen auf die aus ihrer Sicht erschöpfende Protokollerklärung Nr. 2 vom 21. Oktober 2003 aufmerksam und betonten, dass dieser Aspekt nicht Gegenstand des Gesetzes gewesen sei.

Darüber hinaus resümierten sie, dass das Erreichte gerade unter Beachtung der gegebenen finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen gegenüber dem Ergebnis voriger Politik einen guten Fortschritt für die einzelnen Schulen sowie für die Vielfalt der Schullandschaft darstelle.

Der Ausschuss beschloss sodann einstimmig, der Bürgerschaft die Annahme des Antrags aus der Drucksache 17/3455 zu empfehlen.

III. Ausschussempfehlung

Der Schulausschuss empfiehlt der Bürgerschaft, den Antrag aus der Drucksache 17/3455 anzunehmen.

Britta Ernst, Berichterstatterin

Anlage 1

Protokollerklärung Nr. 1 der Behörde für Bildung und Sport vom 28.10.2003 für den Schulausschuss aus der Sitzung am 21. Oktober 2003

Ermittlung der Schülerjahreskosten für die Produktinformationen

Berechnet werden die Werte für alle ausgewiesenen Maßnahmen (eine Maßnahme ist z. B. „Kosten eines Schülers in der Förderschule, Ganztags“ im Bereich der Sonderschulen, Kapitel 3110) in den fünf Schulkapiteln der allgemein- und berufsbildenden Schulen (Kapitel 3100, 3110, 3120, 3140 und 3150).

Die Berechnung erfolgt jeweils für drei Jahre:

- für das Ist des vergangenen Jahres,
- das Soll des laufenden und des kommenden Jahres.

Die Schüler- und Lehrerzahlen werden aus folgenden Quellen ermittelt (anhand des Beispiels für die Produktinformationen 2003):

- Herbststatistik 2001 für das Schuljahr 2001/2002
- Herbststatistik 2002 für das Schuljahr 2002/2003
- Prognosezahlen auf der Grundlage der Herbststatistik 2002 für das Schuljahr 2003/2004
- Prognosezahlen auf der Grundlage der Herbststatistik 2002 für das Schuljahr 2004/2005.

Für die Haushaltsdaten 2002 wird der Haushaltsplan 2003 verwendet, für alle anderen Stellen- und Haushaltsdaten wird die aktuellste zur Verfügung stehende Version des Haushaltsplanes bzw. des Stellenplanes verwendet.

Es ist zu beachten, dass die Berechnung der Schülerjahreskosten nicht schuljahresweise, sondern pro Haushaltsjahr erfolgt. In der Berechnung der Schülerjahreskosten wird daher mit gemittelten Zahlen der Schuljahre im Verhältnis 7/12 zu 5/12 gerechnet.

Alle Stellenbedarfe werden mit z. T. gemittelten Budgetwerten bewertet. Eine Berechnung von Mittelwerten erfolgt für Stellenbedarfe, die unterschiedlichen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen angehören – wie z. B. Lehrerstellen eines Schulkapitels.

Berechnungsschema pro Maßnahme (z. B. Hauptschul-Klassen im Kapitel 3100, s. Anlage 1)

	Pädagogische Stellenbedarfe (gewichtete Personalkostenwerte für Lehrerstellen und sonstiges pädagogisches Personal pro Kapitel, errechnet aus Stellenplan laufendes und kommandes Jahr)
+	Anteil nicht-pädagogisches Personal gemäß Stellenplan (inklusive Personal für die äußere Schulverwaltung), kapitelweise berechnet
+	Zuschlag für personengebundene Sonderbedarfe, sonstige Maßnahmen
+	<u>Abweichung des Stellenbestands vom Stellenbedarf (kapitelweise berechnet)</u>
=	<u>Summe 1</u>
+	Sach- und Fachausgaben einer Maßnahme*
+	kapitelübergreifende Kosten z. B. Beiträge zur LUK für alle Kapitel**
+	<u>Raumkosten*</u>
=	<u>Summe 2</u>
	Gesamtkosten (Summe 1 und 2)
/	<u>Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Maßnahme</u>
=	<u>Ergebnis pro Schüler pro Maßnahme</u>

* Die Sach- und Fachkosten sowie die Raumkosten werden für die Schülerinnen und Schüler des Kapitels pro Schüler/-in berechnet. Für die Ermittlung der Summe 2 werden diese mit der entsprechenden Schülerzahl der Maßnahme multipliziert.

** Die kapitelübergreifenden Kosten werden pro Schülerin und Schüler über alle Kapitel berechnet und für die Maßnahme mit der entsprechenden Schülerzahl multipliziert.

Erläuterung der Raumkosten

Die Raumkosten sind erstmals in den Produktinformationen des Haushaltsplans 2004 in den Schülerjahreskosten für alle angegebenen Jahre enthalten. Sie setzen sich aus den Kosten für die Schulgebäude und denen für Turnhallen zusammen. Neben den Raumkosten werden Mittel für die Bauunterhaltung berücksichtigt.

Schulgebäude

Die Flächen pro Schülerin und Schüler wurden auf der Grundlage der Musterraumprogramme für die allgemeinbildenden Schulen (ohne Sonderschulen) ermittelt. Für die Sonderschulen wurden analog zum Musterraumprogramm der allgemeinbildenden Schulen die tatsächlichen Flächen pro Schülerin und Schüler berechnet und mit dem gleichen Preisfaktor, wie für die allgemeinbildenden Schulen bewertet¹. Die Raumkosten der berufsbildenden Schulen wurden in Anlehnung an die der allgemeinbildenden Schulen (ohne Sonderschulen) geschätzt².

Die jährlichen Kosten für Schulgebäude werden aus den Herstellungskosten und der Abschreibung pro Jahr berechnet. Mit den privaten und kirchlichen Schulträgern wurde sich auf einen Wert von 7 Euro pro Quadratmeter und Monat über alle Schulformen (ohne berufsbildende Schulen) geeinigt.

In den Musterraumprogrammen sind Verkehrsflächen und andere Nebennutzflächen nicht ausgewiesen und somit in der Quadratmeterzahl nicht enthalten.

Bei der Kalkulation zur Erstellung und Erhaltung der Schulflächen sind diese Kosten enthalten, da bei der Berechnung die gesamten geschätzten Baukosten für ein Gebäude inklusive der Verkehrsflächen berücksichtigt wurden. Im Richtwert für die Kostenschätzung (Neubauten) sind die Erstehungskosten für alle Flächenarten der Bruttogrundfläche (Bruttogeschossfläche) enthalten. Flächenarten sind die Hauptnutzflächen, die Nebennutzflächen (z. B. Aborte-, Wasch-, Putz-, Garderoben- und Abstellräume), die Verkehrsflächen (Flure, Treppenhäuser, Eingangshallen usw.) und die Funktionsflächen (Heizzentrale, Maschinenraum u. ä.).

Da mit den Richtwerten zur Kostenschätzung (inklusive Planungs- und Baumanagementkosten) die Baukosten der Schulgebäude berechnet wurden sind diese Flächen im Preis pro Quadratmeter enthalten und somit berücksichtigt. Wenn diese Flächen extra ausgewiesen und mit einem Preis pro Monat berücksichtigt werden sollen, muss der Preis von 7 Euro pro Quadratmeter und Monat neu berechnet werden. Dafür liegen jedoch keine gesicherten Zahlen vor.

Turnhallen

Die Kosten für Turnhallen wurden aus den geschätzten Baukosten pro Schülerin/Schüler und Jahr (wie oben) ermittelt. Die Nutzung der Turnhallen durch Schulen wurde nur zur Hälfte den Schulen zugerechnet, da eine Nutzung durch Vereine und Dritte mit etwa der gleichen Stundenzahl erfolgt.

Bauunterhaltung

Neben den Herstellungsaufwand der Schulgebäude werden die Kosten der Bauunterhaltung berücksichtigt. Diese sind in allen Schulkapiteln im Titel 519.01 veranschlagt. Diese veranschlagten bzw. verausgabten Mittel werden im Rahmen der Sach- und Fachkosten berücksichtigt. Über alle Kapitel hinweg sind dies rund 3 Euro pro Quadratmeter und Monat.

¹ In den Produktinformationen sind noch geschätzte Werte enthalten. Die tatsächlichen Werte wurden inzwischen ermittelt und neue Kostenkennzahlen berechnet (s. Anlage 2).

² Für die berufsbildenden Schulen gibt es keine Musterraumprogramme. Die Ermittlung des Raumbestandes für diese Schulen konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Herstellkosten und Bauunterhaltung betragen somit rund 10 Euro pro Quadratmeter. Diese Summe ist in etwa so hoch, wie die Miete, die die Freie und Hansestadt Hamburg von den Mietern seiner Schulgebäude erhebt.

Anlage 2

Protokollerklärung Nr. 2 der Behörde für Bildung und Sport vom 28.10.2003 für den Schulausschuss aus der Sitzung am 21. Oktober 2003

Teilnahme von Schulen in freier Trägerschaft an vergleichenden Schuluntersuchungen

Nach § 2 Absatz 2 HmbSfTG unterstehen Schulen in freier Trägerschaft der Aufsicht der zuständigen Behörde im Hinblick auf die Einhaltung der Genehmigungs-, Eintrags- und Anerkennungsvoraussetzungen. Dies schließt die schulübergreifende und vergleichende Überprüfung des Erfolgs der pädagogischen Arbeit der Schulen in freier Trägerschaft ein. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, Schulen in freier Trägerschaft an Evaluationen genauso teilhaben zu lassen wie staatliche Schulen nach § 85 Absatz 3 HmbSG. Auch die Datenverarbeitung zum Zweck der Evaluation ist nach § 3 Satz 6 HmbSfTG i.V.m. § 100 HmbSG zulässig.

Bei den bisher durchgeführten Untersuchungen haben die Schulen in freier Trägerschaft immer freiwillig teilgenommen. So haben alle katholischen Schulen an der LAU und KESS teilgenommen. Andere staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte Schulen (u. a. die Rudolf-Steiner-Schulen) und die privaten Ergänzungsschulen haben sich nicht an LAU und KESS beteiligt.